



**Arbeitsgemeinschaft
Sozialdemokratischer Juristinnen
und Juristen (ASJ)**

Anträge zur Bundeskonferenz 2016



Anträge zur Bundeskonferenz am 12./13.11. 2016 in Berlin

- **Antrag 01:** Der Brexit als Chance für ein neues Europa der Identifikation (Bundesvorstand)
- **Antrag 02:** „Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum“ muss neben „Investitionsbedarf“ als Planungsziel ins BauBG aufgenommen werden. (Bundesvorstand)
- **Antrag 03:** Planungsziel Bezahlbarer Wohnraum (LV Berlin)
- **Antrag 04:** Sicherstellung der Daseinsvorsorge im Bereich des Wohnungsbaus (Bundesvorstand)
- **Antrag 05:** Sicherstellung der Daseinsvorsorge im Bereich des Wohnungsbaus (LV Berlin)
- **Antrag 06:** Kündigungsgrund Eigenbedarf als Verhandlungsobjekt (Bundesvorstand)
- **Antrag 07:** Vorratsdatenspeicherung: Bis hierhin und keinen Schritt weiter! (Hamburg)
- **Antrag 08:** Harmonisierung der Strafraumen und Anpassung der Unterscheidung Vergehen – Verbrechen im Bereich der schweren Wirtschaftskriminalität und Restriktion des § 153a StPO (LV NRW)
- **Antrag 09:** Maßregeln gegen Unternehmen und sonstige Verbände wegen sozialschädlichen Geschäftsgebarens (LV Rheinland-Pfalz)
- **Antrag 10:** Kriminalitätsbekämpfung ist ein sozialdemokratisches Anliegen – Rechtsstaatlichkeit, Vernunft und Augenmaß sind die Markenzeichen einer sozialdemokratischen Strafrechtspolitik (Bundesvorstand)
- **Antrag 11:** Lücken in der Arbeitnehmer-Mitbestimmung schließen! (Bezirk Braunschweig)
- **Antrag 12:** „Rentenreform und Alterssicherung“ (LV Bayern)
- **Antrag 13:** „Prüfung des Beratungshilfegesetzes“ (LV Bayern)
- **Antrag 14:** Gerichts- und Notarkostengesetz (Bezirk Hessen-Nord)
- **Antrag 15:** Rundfunkfinanzierung (Mecklenburg-Vorpommern)
- **Antrag 16:** Faires Verfahren bei Antragsberatungen (LV NRW)
- **Antrag 17:** Mehr Steuergerechtigkeit bei der Erbschaftsteuer (LV Baden-Württemberg)
- **Antrag 18:** Anfechtung im Insolvenzverfahren rechtssicherer gestalten (LV Berlin)
- **Antrag 19:** Verbesserung des Informationsaustauschs in der ASJ (Bund – Länder) (LV Rheinland-Pfalz)



Antragsnummer:

01

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Der Brexit als Chance für ein neues Europa der Identifikation

Antragsteller: AsJ-Bundesvorstand

Empfehlung der Antragskommission: Annahme als Resolution

Am 23. Juni 2016 haben die Bürgerinnen und Bürger Großbritanniens in einem nationalen Volksentscheid für den Austritt ihres Landes aus der Europäischen Union gestimmt.

Inzwischen arbeiten nicht nur in Großbritannien (GB), sondern in allen nationalen Administrationen, in der Kommission der EU, aber auch in den Regierungen und Forschungseinrichtungen weltweit viele kluge Menschen an Szenarien für ein Europa nach dem Brexit und seine Auswirkungen auf die Anrainer- und die Partnerstaaten der EU.

1. Wie konnte es dazu kommen?

Das Ergebnis steht in einer Reihe europaweiter Kampagnen von Konservativen, Nationalisten und Rechtsradikalen gegen das Projekt der friedlichen und solidarischen Einigung der Menschen Europas. Offensichtlich hat die traumatische Erfahrung der beiden großen Weltkriege des 20. Jahrhunderts nicht ausgereicht, dieses Anliegen im kollektiven Bewusstsein der Völker so zu verankern, dass wenigstens die damals unmittelbar betroffenen Gesellschaften trotz des fortwährenden Generationenwechsels und der abnehmenden Zahl von Zeitzeugen heute davor gefeit wären, in Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu verfallen.

Auch ein tiefes Misstrauen der Linken gegen die EU als einem Instrument übernationaler, globaler neo-liberaler Politik hat eine Rolle gespielt. Schon das Votum linker Parteien und von ihnen getragener Volksentscheide (Frankreich) gegen eine Europäische Verfassung vor dem Vertrag von Lissabon wies in diese Richtung. In GB war die starke Zurückhaltung großer Teile der Labour-Party und ihres Vorsitzenden Jeremy Corbyn spürbar. Diese Denkweise gibt es seit 1975, als die „anti marketeers“ in der Labour Party unter Harold Wilson ein Referendum gegen den Verbleib von GB in der EWG anzettelten, nachdem es erst 1972 unter dem konservativen Premier Edward Heath beigetreten war. Auch in den Gewerkschaften gibt es Vorbehalte gegen ein Europa, das eher dem „Großkapital“ zu dienen scheint als den Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der EU-kritische Teil der Linken in GB hat es bis heute nicht verstanden, die EU als Chance zu begreifen, in einem sich unter wirtschaftlichem Druck immer weiter globalisierenden Weltmarkt dem Diktat der Regeln durch Unternehmen das Primat der Politik durch freiheitliche, demokratische und soziale Institutionen entgegen zu setzen. Dazu war und ist ihr auch die Denkweise einer sozialen Marktwirtschaft mit ihren Ausgleichsmechanismen, wie es sie in Mittel- und Nordeuropa gibt, beides: nicht radikal genug oder zu sozialistisch.

Die EU muss als ein Instrument begriffen werden. Sie agiert selbst neo-liberal und unsozial, wenn sie in Gestalt der „Troika“ den verschuldeten Euro-Staaten die Daumenschrauben anzieht und ihnen eine Austeritätspolitik aufzwingt, die zu Massenelend und zu breiter Jugendarbeitslosigkeit führt. Aber sie tut das auch, weil GB es verlangt, ohne Teil der Euro-

Zone zu sein. Sie tut das, weil eine konservativ-neoliberale Mehrheit im europäischen Rat besteht. Sie tut es, weil ihre demokratisch gewählten Repräsentanten so handeln. Das macht die EU als Institution nicht schlecht, es zeigt, dass diese Institution mehrheitlich durch das falsche Personal vertreten wird. Niemand würde einen Staat abschaffen oder auch nur infrage stellen wollen, weil die falsche Partei regiert. Das behaupteten aber die Brexit-Befürworter: Sie wollten am liebsten die angeblich undemokratische EU abschaffen, weil sie das aber im Wege der demokratischen Wahl oder Abwahl nicht konnten, wollten sie aus ihr austreten. (Einer der bekanntesten Konstrukteure solcher Gedankengebilde ist jetzt britischer Außenminister.)

Die Kampagne der Brexit-Befürworter war in einem Maße mit Ressentiments und Unwahrheiten behaftet, dass von einigen Beobachtern ernsthaft die Frage gestellt wurde, ob der Volksentscheid für eine so grundsätzliche Entscheidung das richtige Instrument sei. In der Tat steht diese Abstimmung in einer Reihe mit weiteren Referenden der letzten Jahre in anderen Staaten, die medial und finanziell manipuliert wurden und auf den ersten Blick den Schluss provozieren, die Art der Entscheidung und der Weg zu ihr sei für derartig grundsätzliche Fragen nicht geeignet. Doch das hieße, ein urdemokratisches Instrument deshalb zu diskreditieren, weil es in unlauterer Weise missbraucht wurde. Das Referendum und der vorausgehende Abstimmungskampf dienen dem Zweck, Entscheidungen von besonderer Bedeutung allen Wählerinnen und Wählern so nahe zu bringen, dass das Ergebnis dann breit von der Bevölkerung getragen wird. Wenn sich deutliche Manipulationen zeigen, müssen diese mindestens benannt und unterbunden werden. Die Finanzierung von Medienkampagnen muss offengelegt werden, um Einflussnahmen transparent zu machen.

2. Was ist der Brexit?

Diese Frage im Wortsinn kann in diesen Tagen kaum jemand beantworten. Die britische Premierministerin May liefert beinahe wöchentlich neue Tautologien wie „Brexit heißt Brexit“ oder, in der Steigerung, „Brexit heißt Brexit, weil es genau das heißt“. Aber auch im übertragenen Sinne weiß niemand so genau, was es bedeutet, wenn GB die EU verlässt. Beim Referendum 1975 fasste der damalige Labour-Abgeordnete David Ennals das Problem sehr plastisch zusammen: „You cannot unscramble an egg!“

Was in diesem Sinne Brexit für die Briten und für Europa bedeutet, muss in den nächsten Monaten und Jahren ausgehandelt werden. Der erste Schritt liegt im Austrittsprozess selbst. Sobald das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat sein Austrittsvorhaben gemäß Art. 50 des Vertrages über die Europäische Union anzeigt, läuft eine zweijährige Frist, in der ein bilateraler Austrittsvertrag zwischen der EU und dem GB entstehen wird.

Der Vertrag darf nicht so attraktiv gestaltet werden, dass er zur Aufmunterung für alle weiteren Gegner Europas würde, die Union weiter zu spalten. Sonst wäre er der Anfang vom Ende für das Jahrhundertprojekt der Europäischen Einigung. Um ihrer eigenen Existenz und Zukunft willen muss die EU gegenüber dem Vereinigten Königreich ebenso unverrückbar an diesen Voraussetzungen festhalten, wie sie es gegenüber anderen assoziierten Staaten auch getan hat.

Dabei ist Rücksicht auf die Gefahren einer politischen und ökonomischen Entfremdung zwischen GB und EU zu nehmen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die EU weiterhin gleiche Zugeständnisse macht, wie sie vor dem Referendum mit GB für den Fall ausgehandelt worden waren, dass die Bevölkerung für den Verbleib in der EU stimmen würde. Schon daraus lässt sich ein Rahmen herleiten, was der Vertrag über den Brexit u.a. beachten müsste:

- Es sollte keinen Status für GB geben, der den Rechten der Mitgliedschaft nahe kommt, ohne auch die Pflichten erfüllen zu müssen.

- Es sollte keine Mitsprache von GB geben, weder im Rat, noch im Parlament, noch in der Kommission.
 - Namentlich darf es keinen Zugang zum gemeinsamen Markt geben, ohne dass zugleich Arbeitnehmer-Freizügigkeit gilt.
- 5
- Es darf keinen Zugang zum gemeinsamen Markt geben, ohne Beitragspflicht zum EU-Budget.
 - Es sollte keine verbindlichen Konsultationen mit GB in Bezug auf die Währungs-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Euro-Zone geben, bei denen GB eine Mitentscheidungsbefugnis eingeräumt würde.
- 10
- Wir erwarten von GB, dass es sich auch in Zukunft der EMRK und den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unterwirft.

Sollte also GB den Status eines EFTA-Staates wie Norwegen oder Island anstreben (den es bis 1973 hatte), würden dafür die Bedingungen der Freizügigkeit und der Beitragspflicht zum Budget der EU gelten.

15

Die Entscheidung für den Brexit hat GB von Europa, das Pfund vom Euro entfernt. In einer globalisierten Welt ist Währungspolitik nie ohne Rücksicht und Abgleich mit Entscheidungsträgern möglich, die für andere Währungen verantwortlich sind. Das Pfund wird in seiner Bedeutung seit langem von Dollar, Yen und Yuan überrundet und ist auch so nachgeordnet zu berücksichtigen.

20

Dass GB in Zukunft nicht mehr der Rechtsprechung des EuGH unterworfen sein wird, sobald es die EU verlassen haben wird, ist nachvollziehbar. Hinsichtlich der Grundrechtecharta galt für GB ohnehin ein „opting out“. Aber eine gute Nachbarschaft innerhalb des gemeinsamen Kontinents ist nur vorstellbar, wenn GB auch in Zukunft Mitglied des Europarates bleibt und sich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unterwirft. Nun wäre die Frage berechtigt, warum diese Erwägung überhaupt etwas mit dem Brexit zu tun hat, denn der bezieht sich ja nicht auf den Europarat. Doch hatten die Briten selbst diese Frage zum Gegenstand der Verhandlungen darüber gemacht, was sich ändern müsse, wenn GB in der EU verbleiben solle. Es ist vielen Hardlinern auf der Insel ein Dorn im Auge, dass der EGMR auch für GB immer wieder die Verletzung von Menschenrechten beanstandet. Sollte die Britische Regierung ernsthaft in Erwägung ziehen, den Brexit zu nutzen, um sich auch von der Wertegemeinschaft und der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verabschieden und damit hinter den Menschenrechtsstatus von Weißrußland zurück zu fallen, käme das einer Flutung des Eurotunnels gleich.

25

30

35

3. Eine neue Identität für Europa – ein Gemeinwesen, mit dem sich alle Europäerinnen und Europäer identifizieren können

40

Die Erschütterung des Brexit ist groß. Man wird nach Abschluss des Austrittsprozesses nicht zur Tagesordnung übergehen können. Schon vor Aufnahme der Austrittsverhandlungen muss klar sein, welche Richtung die EU in Zukunft einschlägt. Nur so kann man die Weichen richtig stellen.

45

Der Brexit ist zunächst ein Rückschlag für die Einigung des Kontinents. Der Staatenbund EU verliert nicht nur ein großes, politisch mächtiges, ökonomisch starkes und kulturell bedeutendes Mitglied. Auch der Leitgedanke der europäischen Einigung, einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen, wird erstmals real in sein Gegenteil verkehrt. Zum ersten Mal tritt ein Staat aus der EU aus und beweist damit, dass die europäische Integration umkehrbar und die Union der Staaten und Völker Europas auflösbar ist.

50

5 Viele Konservative und Nationalisten wollen sich zurück auf den Weg zum Nationalstaat des 19. und 20. Jahrhunderts machen. Sie wollen die Staatengemeinschaft zur Freihandelszone zurückentwickeln. Dabei verkennen sie die Notwendigkeit der politischen Einigung und der politischen Handlungsfähigkeit Europas. Politisches Gewicht, das geeignet ist, in einer Welt des globalen Wettbewerbs den Sozialstaat zu erhalten oder sogar erst zu schaffen, erlangt Europa nur durch politische Einigung.

10 Einen Weg zurück gibt es nicht, denn die Zeit ist weiter gegangen, die Welt hat sich entwickelt. Eine Weichenstellung zu weniger Europa und mehr Nationalstaat in der Zukunft, die über den Erhalt der regionalen kulturellen Identität und die innereuropäische Subsidiarität hinaus ginge, würde die politischen Kräfte aufteilen und teilweise gegeneinander richten. Nach außen wäre die EU weiter geschwächt, weil sie die Wertegemeinschaft und die Wirtschaftskraft von 450 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern nicht bündeln könnte.

15 Kulturelle Identität und Subsidiarität sind bereits konstitutive Elemente der Europäischen Verträge. Europa garantiert damit etwas institutionell, was der Nationalstaat immer nur in harter und gewaltsamer Abgrenzung zu anderen Nationen verteidigen konnte: Die Wahrung nationaler und regionaler Identität. Das Europa dieses Jahrhunderts muss neben seinen
20 Eigenschaften als Raum der friedlichen wirtschaftlichen Entwicklung eine eigene, eine Europäische Identität gewinnen. Europa und alle Europäerinnen und Europäer müssen ihren Platz in der globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts einnehmen und gestalten.

25 Der Brexit führt zum Verlust eines Partners, der bisher nicht ohne Erfolg die Integration Europas gebremst hat. Britische Regierungen hatten stets eine dezidiert marktliberale Vorstellung von der europäischen Einigung und ein instrumentelles Verhältnis zum europäischen Staatenbund.

30 Die europäische Integration ist in der Vergangenheit gerade in Momenten der Krise ihrer Institutionen vorangeschritten. Die Vertiefungsbereitschaft ist bei vielen Staaten zurück; andere verlieren mit GB einen starken Verbündeten und werden sich neu orientieren müssen.

35 Wo soll es hingehen?

a) Institutionelle Reformen

40 Die Verbindung der Bürgerinnen und Bürger zur EU, ihre Vertretung im Parlament und die Kontrollfunktionen des Parlaments gegenüber der Kommission sollten enger und direkter gestaltet werden, damit die Menschen in Europa erkennen können, dass diese Institutionen für sie handeln und dass es Veränderungen geben kann, je nachdem, wen sie wählen.

- So sollte das Parlament endlich **ein eigenes Initiativrecht** bekommen, damit die Volksvertreterinnen und Vertreter selbst europäische Gesetze, Richtlinien und Verordnungen einbringen und zur Diskussion stellen können.
- Außerdem sollte es **für die Europawahl Spitzenkandidat*Innen** geben, wie das bei der Wahl 2014 bereits der Fall war: Wählerinnen und Wähler sollten sich ein Bild von Zielen und Persönlichkeit machen können, um zur europäischen Politik eine Beziehung aufbauen zu können. Solche Identifikationspersonen sollten damit auch im Erfolgsfall die gesetzten Kommissionpräsidenten sein. Es ist zu überlegen, ob dieses Verfahren in den Verträgen niedergelegt wird, damit es nicht von der Strategie und Organisation besonderer Persönlichkeiten abhängt.

- Das Parlament sollte **unmittelbare Kontrollfunktionen** gegenüber der Kommission erhalten, kombiniert mit stärkeren Berichtspflichten, die die Tätigkeit der Kommission transparenter machen.
- TTIP und CETA haben bewiesen, dass es wenig sinnvoll ist, **internationale Abkommen**, insbesondere umfassende Handelsabkommen in einem einheitlichen Vertragswerk auszuhandeln und sie dann nur als Block mit „ja“ oder „nein“ abstimmen zu lassen. Zukünftig müssten die Mandate für solche Abkommen bereits durch das Parlament erteilt und in Teilbereiche aufgegliedert werden, die eine demokratische Auseinandersetzung dazu auch im Detail ermöglichen. Die Abkommen sollten in solchen Teilbereichen verhandelt und zum frühesten vertretbaren Zeitpunkt auch der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt werden. Insgesamt sollte das Verfahren so neu gestaltet werden, dass die demokratische Teilhabe der Öffentlichkeit und der Parlamente aller Mitgliedstaaten gesichert wird.

b) Eine Sozialunion

Wenn die alte Idee von der Europäischen Friedensunion, hergestellt durch den Abbau wirtschaftlichen Ungleichgewichts, durch Austausch unter den Bürgerinnen und Bürgern und durch Verflechtung der Mitgliedsstaaten, nicht mehr zu tragen scheint, weil sie zu selbstverständlich geworden ist, braucht die Europäische Union eine neue, eine soziale Vision.

Sozialer Ausgleich und die Angleichung der Lebensverhältnisse werden nicht ausreichen. Wir sollten die Idee, dass niemand zurückbleibt und keiner hungern und frieren muss, auf Europa übertragen. Dazu sind wir schon jetzt verpflichtet, wenn wir die Maßstäbe der Menschenwürde unseres deutschen Verfassungsrechts an die Europäische Grundrechtecharta anlegen. Wenn wir die breite Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger und in ihr auch die sozial benachteiligten für Europa begeistern wollen, muss Teil dieser Vision die Europäische Sozialunion in einer Europäischen Sozialen Marktwirtschaft sein. In dieser Sozialunion stellt sich die EU der Aufgabe, für bestimmte soziale Mindeststandards in Europa zu sorgen. Diese Standards können innerhalb eines bestimmten Korridors anhand von festzulegenden Kriterien durchaus regional voneinander abweichen.

Das bedeutet für den Staat bzw. die Mitgliedsstaaten überall, wo nicht vorhanden, die Einführung einer sozialen Grundsicherung, und es bedeutet für Mitgliedsstaaten und Unternehmen überall, wo nicht vorhanden, die Einführung von tariflichem oder gesetzlichem Mindestlohn. Das wird Geld kosten, für das die EU eintreten müsste, wo die Staaten selbst nicht dazu in der Lage sind. Aber es ist für alle Bürgerinnen und Bürger die Erzählung von dem Europa, das seinen eigenen verfassungsrechtlichen Ansprüchen an die Menschenwürde endlich gerecht wird und niemanden zurücklässt.

Die Lasten einer solchen Sozialen Union refinanzieren sich in einer sozialen Marktwirtschaft, die in einem Wirtschaftstraum von 450 Millionen Menschen eine stabile Konjunktur bewirkt und tief greifende soziale Konflikte vermeidet, weil alle an den wirtschaftlichen Erträgen beteiligt werden und weil innerbetriebliche Mitbestimmung für den Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sorgt.

Das Modell muss durch eine koordinierte europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik ergänzt werden; soziale Marktwirtschaft kann nur mit Instrumenten und Korrekturen funktionieren, die

einen sozial verträglichen Wettbewerb sicherstellen. Damit wird zugleich den Notwendigkeiten, die der Euro geschaffen hat, Rechnung getragen.

c) Eine Steuerunion

5

Europa muss Steuervermeidung verhindern und Steuerwettbewerb unterbinden. Multinationale Unternehmen sollten verpflichtet sein, offenzulegen, wo sie welche Gewinne erzielen und wie hoch ihre jeweilige Steuerlast ist („Country-by-country Reporting“). Die gemeinsame, unionsweite Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer muss nach Jahren der Diskussion endlich kommen und mit einem Mindeststeuersatz verbunden sein. Das organisierte Steuerdumping einzelner Mitgliedsstaaten der EU muss endlich ein Ende haben. Zwischen den Steuerbehörden muss der Austausch verbessert und automatisiert werden. Steuernachlässe für einzelne Unternehmen als Instrument des Standortwettbewerbs müssen als unzulässig konsequent unterbunden werden.

10

15

d) Ein Europa der gemeinsamen Verantwortung

Die Menschen erwarten von der EU zu Recht, dass sie in der Lage ist, grenzüberschreitenden Problemen wirksam zu begegnen. Dies ist ihr gerade bei internationalen Konflikten zuletzt kaum noch gelungen. Der Bürgerkrieg in der Ukraine, der sich zum internationalen Militärkonflikt ausgeweitet hat, der Krieg in Syrien, der internationale Terrorismus, das Abkippen der Türkei in Chaos und Despotie oder der Umgang mit dem Zuzug Millionen Geflüchteter aus den umkämpften Regionen des Nahen und Mittleren Ostens: Statt einer gemeinsamen Antwort erklang Vielstimmigkeit oder Schweigen. Der EU-interne Verteilmechanismus für schutzbedürftige Flüchtlinge ist so gründlich gescheitert, dass er wie eine Karikatur auf die Schwäche der EU im Umgang mit ihrer internationalen Verantwortung wirkt. Auch das Europa der gemeinsamen Verantwortung braucht einen Neustart. Die EU muss dafür beispielsweise ihr Einwanderungsrecht auf eine gemeinsame Basis stellen und die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen ihre Außenpolitik verbindlicher abstimmen.

20

25

30

Die Europäische Union ist es wert, dass wir uns diesen Aufgaben stellen!

Weiterleitung an ...

35

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	S&D Fraktion
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Antragsnummer:

02

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

5 **Titel des Antrages: „Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum“ muss neben „Investitionsbedarf“ als Planungsziel ins BauGB aufgenommen werden.**

Antragsteller: Bundesvorstand

Empfehlung: Annahme in geänderter Fassung

10

~~Der Bundesausschuss möge beschließen:~~

Die „Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum“ muss ebenfalls als Planungsziel ins Baugesetzbuch aufgenommen werden, nachdem „Investitionsbedarf“ als Planungsgrundsatz eingefügt wurde.

Begründung:

In den städtischen Ballungsräumen fehlt zunehmend Wohnraum, der für breite Teile der Bevölkerung bezahlbar ist. Durch die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen und Neubauten im Luxussegment kommt es zum Explodieren des Mietpreisniveaus und zur Verknappung von Bauland im innerstädtischen Raum.

Diese Fehlentwicklung wird forciert durch die Verankerung von Investitionsinteressen als Planungsgrundsatz im Baugesetzbuch (BauGB).

1. Ausgangslage: Relativierung der sozialgerechten Bodennutzung durch den Planungsgrundsatz „Investitionsbedarf“

Durch die Einfügung von „Investitionsbedarf“ in § 13a BauGB als Planungsgrundsatz und die damit verbundenen baurechtlichen Erleichterungen für den Investor wird Bauen im hochpreisigen Niveau gefördert. Die Planungsbehörde hat nun in erster Linie Investitionsbedürfnisse zu berücksichtigen. Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung geraten als nur abwägungserheblich ins Hintertreffen, obwohl der Städtebau in erster Linie der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung dienen sollte. Bei der Bauleitplanung spielt es derzeit keine Rolle, ob Luxuswohnungen, Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen für breite Bevölkerungsschichten errichtet werden. Auch die künftige Miethöhe ist bislang planungsrechtlich unerheblich.

2. Konkretisierung der sozialgerechten Bodennutzung mit dem Planungsziel „Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für alle Kreise der Bevölkerung“

Mit der Einfügung von „Investitionsbedarf“ wurde ein Planungsgrundsatz im BauGB verankert, dem der städtebauliche Bezug fehlt. Dadurch wird die Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung in Frage gestellt, weil ein Investitionsbedarf damit in keinerlei Zusammenhang steht, oft die sozialgerechte Bodennutzung sogar gefährdet. Damit „Investitionsbedarf“ im Sinne einer sozialgerechten Bodennutzung zu interpretieren ist, muss nun auch ein Planungsgrundsatz in das BauGB eingefügt werden, der die sozialstaatliche Bindung der Bodennutzung stärkt. Daher sollte die

Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für alle Kreise der Bevölkerung als Grundsatz der Bauleitplanung in das BauGB aufgenommen werden, damit die sozialgerechte Bodennutzung im Rahmen der planerischen Abwägung, aber etwa auch beim Milieuschutz und bei städtebaulichen Verträgen wieder ihr bisheriges Gewicht erhält.

§ 1 Abs. 5 BauGB sollte wie folgt ergänzt werden (Zusatz unterstrichen):

S. 1: Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

S. 2: Sie sollen dazu beitragen, die Versorgung aller Bevölkerungsgruppen mit bezahlbarem Wohnraum und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

§ 13 a Abs. 2 sollte in Ziff. 3 wie folgt geändert werden (Zusatz unterstrichen):

(2) Im beschleunigten Verfahren 1. ...

3. muss einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeits-plätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit für alle Bevölkerungsgruppen bezahlbarem Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden;

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesjustizministerium
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesbauministerium
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Bauministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Antragsnummer:

03

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Planungsziel Bezahlbarer Wohnraum

Antragsteller: LV Berlin

Empfehlung der Antragskommission: Erledigt durch Antrag Nr. 02

Die Bundeskonferenz möge die folgende Resolution beschließen:

Die „Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum“ muss ebenfalls als Planungsziel ins Baugesetzbuch aufgenommen werden, nachdem „Investitionsbedarf“ als Planungsgrundsatz eingefügt wurde.

Begründung:

In den städtischen Ballungsräumen fehlt zunehmend Wohnraum, der für breite Teile der Bevölkerung bezahlbar ist. Durch die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen und Neubauten im Luxussegment kommt es zum Explodieren des Mietpreisniveaus und zur Verknappung von Bauland im innerstädtischen Raum. Diese Fehlentwicklung wird forciert durch die Verankerung von Investitionsinteressen als Planungsgrundsatz im Baugesetzbuch (BauGB).

1. Ausgangslage: Relativierung der sozialgerechten Bodennutzung durch den Planungsgrundsatz „Investitionsbedarf“

Durch die Einfügung von „Investitionsbedarf“ in § 13a BauGB als Planungsgrundsatz und die damit verbundenen baurechtlichen Erleichterungen für den Investor wird Bauen im hochpreisigen Niveau gefördert. Die Planungsbehörde hat nun in erster Linie Investitionsbedürfnisse zu berücksichtigen. Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung geraten als nur abwägungserheblich ins Hintertreffen, obwohl der Städtebau in erster Linie der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung dienen sollte. Bei der Bauleitplanung spielt es derzeit keine Rolle, ob Luxuswohnungen, Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen für breite Bevölkerungsschichten errichtet werden. Auch die künftige Miethöhe ist bislang planungsrechtlich unerheblich.

2. **Konkretisierung der sozialgerechten Bodennutzung mit dem Planungsziel „Schaffung von *bezahlbarem* Wohnraum für alle Kreise der Bevölkerung“**

Mit der Einfügung von „Investitionsbedarf“ wurde ein Planungsgrundsatz im BauGB verankert, dem der städtebauliche Bezug fehlt. Dadurch wird die Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung in Frage gestellt, weil ein Investitionsbedarf damit in keinerlei Zusammenhang steht, oft die sozialgerechte Bodennutzung sogar gefährdet. Damit „Investitionsbedarf“ im Sinne einer sozialgerechten Bodennutzung zu interpretieren ist, muss nun auch ein Planungsgrundsatz in das BauGB eingefügt werden, der die sozialstaatliche Bindung der Bodennutzung stärkt. Daher sollte die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für alle Kreise der Bevölkerung als Grundsatz der Bauleitplanung in das BauGB aufgenommen werden, damit die sozialgerechte Bodennutzung im Rahmen der planerischen Abwägung, aber etwa auch beim Milieuschutz und bei städtebaulichen Verträgen wieder ihr bisheriges Gewicht erhält.

§ 1 Abs. 5 BauGB sollte wie folgt ergänzt werden (Zusatz unterstrichen):

S. 1 Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

S.2: Sie sollen dazu beitragen, die Versorgung aller Bevölkerungsgruppen mit bezahlbarem Wohnraum und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

§ 13 a Abs. 2 sollte in Ziff. 3 wie folgt geändert werden (Zusatz unterstrichen):

(2) Im beschleunigten Verfahren 1. ...

3. muss einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeits-plätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit für alle Bevölkerungsgruppen bezahlbarem Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden;

Weiterleitung an ...

x	SPD-Bundestagsfraktion
	SPD-Landtagsfraktionen
x	SPD-Parteivorstand
x	A-Länder Justizministerien
	A-Länder Innenministerien
x	A-Länder Bauministerien



Antragsnummer:

04

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

5 **Titel des Antrages: Sicherstellung der Daseinsvorsorge im Bereich des Wohnungsbaus**

Antragsteller: Bundesvorstand

Empfehlung: Annahme

Das Grundgesetz muss im Bereich des Wohnungsbaus die Ausreichung von Wohnungsbauförderungsmitteln des Bundes an die Länder wieder unabhängig von einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes zulassen. Dies muß geschehen, bevor die Übergangsregelungen über sog. Entflechtungsmittel 2019 auslaufen.

Begründung:

I. Ausgangslage

Das Auslaufen der Entflechtungsmittel im Jahre 2019 erfordert es, sich in der kommenden Legislaturperiode auf das Wegfallen dieser für die Infrastruktur der Länder wichtigen Finanzmittel einzustellen.

Bei der Föderalismusreform im Jahre 2006 wurde die Möglichkeit des Bundes nach Art.104a Abs.4 a.F. GG, an die Länder zweckgebundene Mittel, so Wohnungsbauförderung, auszureichen, erheblich eingeschränkt. Weggefallen sind die Finanzhilfen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur und Wohnungsbau. Im Jahre 2019 läuft die Übergangsregel aus, auf Grund derer der Bund z.Z. noch die sog. Entflechtungsmittel den Ländern bereitstellen kann. Schon jetzt ist absehbar, dass nicht alle Länder die in diesen Bereichen anfallenden Ausgaben werden alleine tragen können. Dies wiegt besonders schwer, weil es sich bei den o.g. Aufgaben um notwendige Angelegenheiten der Daseinsvorsorge, mithin um notwendige Staatsaufgaben handelt. Gerade im Bereich des Wohnungsbau ist absehbar, daß die Länder ohne Wohnungsbauförderungsmittel des Bundes ihre Aufgaben nicht im erforderlichen Maße werden wahrnehmen können.

Die SPD hat sich beim Bundesparteitag am 10. Dezember 2015 in ihrem Leitantrag „Bezahlbarer Wohnraum für alle als Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen“ zu der Mitverantwortung des Bundes für den Wohnungsbau bekannt.

II. Funktion der Mischfinanzierung

Die Einschränkung der Mischfinanzierung 2006 sollte die Eigenständigkeit der Länder stärken und damit den Föderalismus. Dies ist nicht gelungen. Nunmehr droht dieselbe Situation zu entstehen, die 1969 zur Einführung der Mischfinanzierung geführt hat.

Die Finanzverfassung des GG verbietet grds. eine Mischfinanzierung, d.h. vor allem die Mitfinanzierung von Länderaufgaben durch den Bund. Nach dem Trennungsprinzip als wichtigem Grundsatz der Finanzverfassung haben Bund und Länder jeder für sich die Ausgaben für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben zu tragen. Schon bald nach Inkrafttreten des GG war aber deutlich geworden, dass das Trennungsprinzip sich nicht hundertprozentig durchhalten lässt.

Bestimmte Aufgaben vor allem im Bereich der Infrastruktur, der Daseinsvorsorge oder der Bildung erfordern die Unterstützung des Bundes, weil sonst die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und die Wirtschaftseinheit bedroht sind.

Der sich daraus entwickelnde „kooperative Föderalismus“, d.h. die unkontrollierte und grundgesetzwidrige, aber unerlässliche finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund stand im Widerspruch zum Trennungsprinzip des GG und stellte die Unabhängigkeit der Länder in Frage, somit den Föderalismus überhaupt.

Bei der Großen Finanzverfassungsreform von 1969 wurden daher die sog. Mischfinanzierungstatbestände (Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a, 91b, Finanzhilfen nach 104a Abs. 4, heute Art. 104b) in das GG eingefügt. Damit erhielt der Bund die Möglichkeit, zur Wahrung der Wirtschaftseinheit und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse den Ländern Finanzhilfen zur Verfügung zu stellen bzw. sich an der Finanzierung von Länderaufgaben zu beteiligen.

Nach der Gesetzesbegründung zur Finanzverfassungsreform nimmt „die öffentliche Meinung wesentliche Leistungs- und Belastungsunterschiede für eine weitgehende eigenstaatliche Lösung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr hin. Annähernd gleichmäßige öffentliche Leistungen (z.B. auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung, der Versorgungsreinrichtungen, des Verkehrs) sind auch im Bundesstaat zur selbstverständlichen Forderung geworden. Das Grundgesetz verpflichtet zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit und zur Förderung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse. Kein moderner Bundesstaat, der ein sozialer Rechtsstaat ist, kann sich auf die Dauer einer weitgehenden Angleichung der Lebensverhältnisse entziehen.“ (BT-Drs. V/2861, Tz 10).

Dahinter stand auch der Gedanke, dass es bei bundesweit gleicher Steuerlast den Bürgern nicht zumutbar ist, wenn die staatlichen Leistungen in wichtigen Bereichen der Daseinsvorsorge, etwa bei Wohnungsbau und Verkehr, in den einzelnen Ländern wesentlich auseinanderfallen.

Mit den Mischfinanzierungen sollen auch den ärmeren Ländern solche Investitionen ermöglicht werden, die sich erst längerfristig auswirken und die daher im Haushalt, der eher auf kurzfristige Erfolge ausgerichtet ist, in den schwächeren Bundesländern vernachlässigt zu werden drohen. Es geht um die Verantwortung des Bundes für die Wahrung der Wirtschaftseinheit und bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Im Rahmen der Föderalismusreform von 2006 wurden die sog. Mischfinanzierungstatbestände Art. 91a, 104a Abs. 4 GG geändert. Die Finanzhilfen, nunmehr Art. 104b GG, wurden von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes abhängig gemacht. Damit sind die Bereiche, Wohnungsbauförderung und Verkehr, bisher hauptsächlich Gegenstand der Finanzhilfen, herausgefallen.

Seit der Föderalismusreform haben die Finanzkrise und ihre europaweiten Auswirkungen die Situation der Bundesländer ganz erheblich verändert. Dies kommt nicht nur in ihrer Finanzlage zum Ausdruck sondern auch in den neuen Herausforderungen, welche sich durch den Zuzug aus anderen europäischen Ländern und aus zunehmender Konzentration der Bevölkerung in den städtischen Zentren ergeben.

III. Forderungen für die heutige Situation

„Jeder föderalistisch verfasste Staat muss, bei aller erwünschten Unterschiedlichkeit und Vielfalt, bei aller Konkurrenz und allem Wettbewerb ein Mindestmaß an Einheitlichkeit aufweisen, um als Bundesstaat funktionieren zu können und als Sozialstaat akzeptiert zu werden.“ (Konrad Hesse)

Das Spannungsverhältnis zwischen föderaler Eigenständigkeit und Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse muss aufrechterhalten werden. Zu diesem Zweck müssen die Länder wieder in die Lage versetzt werden, in grundlegenden Bereichen der Daseinsvorsorge den Bürgern

bundesweit vergleichbare Leistungen zu bieten. Dies betrifft heute vor allem den Bereich Wohnungsbau. In diesem Bereich muss der Bund die Möglichkeit haben, durch Finanzhilfen regulierend einzugreifen, um den Ländern die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Im Bereich des Wohnungsbaus droht der endgültige Wegfall der Finanzhilfen sich besonders unmittelbar auf die Lebensverhältnisse auszuwirken. In den städtischen Ballungszentren drohen die Mieten zu explodieren. Hier haben bereits die Wanderungsbewegungen in EU-Raum und im Bundesgebiet sowie die Aktivitäten international tätiger Investoren zu unerwarteten Folgen geführt. Hinzu kommt die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt infolge der Flüchtlinge. Die erheblich gestiegenen Mieten können von vielen Bürgern nicht finanziert werden, ohne dass der Staat fördernd eingreift, insbesondere durch Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus. Hierzu ist nicht jedes Land in der Lage. Daher sind hier nachhaltige Lösungen zu fordern!

IV. Vorschlag

Die Finanzhilfen nach dem GG sind geeignet, zwischen den Ländern in den wichtigen Bereichen der Daseinsvorsorge ein zu starkes Auseinanderklaffen der Lebensverhältnisse zu verhindern und damit eine gute Ausgangslage für den föderalen Wettbewerb zu bilden.

Für den Wohnungsbau sollten die Finanzhilfen wieder wie nach Art. 104a Abs. 4 GG a.F. unabhängig von den Gesetzgebungskompetenzen ausgereicht werden. Eine derartige Verknüpfung ist hier nicht sinnvoll. Vielmehr erfüllen die Finanzhilfen gerade hier, im Bereich der gesetzefreien Verwaltung, ihren Zweck, obwohl keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht, aber ein gesamtstaatliches Bedürfnis bzw. Erfordernis an einem bundesweit einheitlichen Standard bei Wahrnehmung staatlicher Aufgaben. In Rahmen Art. 104b GG besteht hinreichend Spielraum, um die Finanzhilfen den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesjustizministerium
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesbauministerium
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Bauministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Antragsnummer:

05

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Sicherstellung der Daseinsvorsorge im Bereich des Wohnungsbaus

Antragsteller: LV Berlin

Empfehlung der Antragskommission: Erledigt durch Antrag Nr. 04

Das Grundgesetz muss im Bereich des Wohnungsbaus die Ausreichung von Wohnungsbauförderungsmitteln des Bundes an die Länder wieder unabhängig von einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes zulassen. Dies muss geschehen, bevor die Übergangsregelungen über sog. Entflechtungsmittel 2019 auslaufen.

Begründung:

I. Ausgangslage

Das Auslaufen der Entflechtungsmittel im Jahre 2019 erfordert es, sich in der kommenden Legislaturperiode auf das Wegfallen dieser für die Infrastruktur der Länder wichtigen Finanzmittel einzustellen.

Bei der Föderalismusreform im Jahre 2006 wurde die Möglichkeit des Bundes nach Art.104a Abs.4 a.F. GG, an die Länder zweckgebundene Mittel, so Wohnungsbauförderung, auszureichen, erheblich eingeschränkt. Weggefallen sind die Finanzhilfen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur und Wohnungsbau. Im Jahre 2019 läuft die Übergangsregel aus, auf Grund derer der Bund z.Z. noch die sog. Entflechtungsmittel den Ländern bereitstellen kann. Schon jetzt ist absehbar, dass nicht alle Länder die in diesen Bereichen anfallenden Ausgaben werden alleine tragen können. Dies wiegt besonders schwer, weil es sich bei den o.g. Aufgaben um notwendige Angelegenheiten der Daseinsvorsorge, mithin um notwendige Staatsaufgaben handelt. Gerade im Bereich des Wohnungsbau ist absehbar, dass die Länder ohne Wohnungsbauförderungsmittel des Bundes ihre Aufgaben nicht im erforderlichen Maße werden wahrnehmen können.

Die SPD hat sich beim Bundesparteitag am 10. Dezember 2015 in ihrem Leitantrag „Bezahlbarer Wohnraum für alle als Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen“ zu der Mitverantwortung des Bundes für den Wohnungsbau bekannt.

II. Funktion der Mischfinanzierung

Die Einschränkung der Mischfinanzierung 2006 sollte die Eigenständigkeit der Länder stärken und damit den Föderalismus. Dies ist nicht gelungen. Nunmehr droht dieselbe Situation zu entstehen, die 1969 zur Einführung der Mischfinanzierung geführt hat.

Die Finanzverfassung des GG verbietet grds. eine Mischfinanzierung, d.h. vor allem die Mitfinanzierung von Länderaufgaben durch den Bund. Nach dem Trennungsprinzip als wichtigem Grundsatz der Finanzverfassung haben Bund und Länder jeder für sich die Ausgaben für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben zu tragen. Schon bald nach Inkrafttreten des GG war aber deutlich geworden, dass das Trennungsprinzip sich nicht hundertprozentig durchhalten lässt.

Bestimmte Aufgaben vor allem im Bereich der Infrastruktur, der Daseinsvorsorge oder der Bildung erfordern die Unterstützung des Bundes, weil sonst die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und die Wirtschaftseinheit bedroht sind.

Der sich daraus entwickelnde „kooperative Föderalismus“, d.h. die unkontrollierte und grundgesetzwidrige, aber unerlässliche finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund stand im Widerspruch zum Trennungsprinzip des GG und stellte die Unabhängigkeit der Länder in Frage, somit den Föderalismus überhaupt.

Bei der Großen Finanzverfassungsreform von 1969 wurden daher die sog. Mischfinanzierungstatbestände (Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a, 91b, Finanzhilfen nach 104a Abs. 4, heute Art. 104b) in das GG eingefügt. Damit erhielt der Bund die Möglichkeit, zur Wahrung der Wirtschaftseinheit und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse den Ländern Finanzhilfen zur Verfügung zu stellen bzw. sich an der Finanzierung von Länderaufgaben zu beteiligen.

Nach der Gesetzesbegründung zur Finanzverfassungsreform nimmt „die öffentliche Meinung wesentliche Leistungs- und Belastungsunterschiede für eine weitgehende eigenstaatliche Lösung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr hin. Annähernd gleichmäßige öffentliche Leistungen (z.B. auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung, der Versorgungsreinrichtungen, des Verkehrs) sind auch im Bundesstaat zur selbstverständlichen Forderung geworden. Das Grundgesetz verpflichtet zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit und zur Förderung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse. Kein moderner Bundesstaat, der ein sozialer Rechtsstaat ist, kann sich auf die Dauer einer weitgehenden Angleichung der Lebensverhältnisse entziehen.“ (BT-Drs. V/2861, Tz 10).

Dahinter stand auch der Gedanke, dass es bei bundesweit gleicher Steuerlast den Bürgern nicht zumutbar ist, wenn die staatlichen Leistungen in wichtigen Bereichen der Daseinsvorsorge, etwa bei Wohnungsbau und Verkehr, in den einzelnen Ländern wesentlich auseinanderfallen.

Mit den Mischfinanzierungen sollen auch den ärmeren Ländern solche Investitionen ermöglicht werden, die sich erst längerfristig auswirken und die daher im Haushalt, der eher auf kurzfristige Erfolge ausgerichtet ist, in den schwächeren Bundesländern vernachlässigt zu werden drohen. Es geht um die Verantwortung des Bundes für die Wahrung der Wirtschaftseinheit und bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Im Rahmen der Föderalismusreform von 2006 wurden die sog. Mischfinanzierungstatbestände Art. 91a, 104a Abs. 4 GG geändert. Die Finanzhilfen, nunmehr Art. 104b GG, wurden von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes abhängig gemacht. Damit sind die Bereiche, Wohnungsbauförderung und Verkehr, bisher hauptsächlich Gegenstand der Finanzhilfen, herausgefallen.

Seit der Föderalismusreform haben die Finanzkrise und ihre europaweiten Auswirkungen die Situation der Bundesländer ganz erheblich verändert. Dies kommt nicht nur in ihrer Finanzlage zum Ausdruck sondern auch in den neuen Herausforderungen, welche sich durch den Zuzug aus anderen europäischen Ländern und aus zunehmender Konzentration der Bevölkerung in den städtischen Zentren ergeben.

III. Forderungen für die heutige Situation

„Jeder föderalistisch verfasste Staat muss, bei aller erwünschten Unterschiedlichkeit und Vielfalt, bei aller Konkurrenz und allem Wettbewerb ein Mindestmaß an Einheitlichkeit aufweisen, um als Bundesstaat funktionieren zu können und als Sozialstaat akzeptiert zu werden.“ (Konrad Hesse)

Das Spannungsverhältnis zwischen föderaler Eigenständigkeit und Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse muss aufrechterhalten werden. Zu diesem Zweck müssen die Länder wieder in die Lage versetzt werden, in grundlegenden Bereichen der Daseinsvorsorge den Bürgern bundesweit vergleichbare Leistungen zu bieten. Dies betrifft heute vor allem den Bereich Wohnungsbau. In diesem Bereich muss der Bund die Möglichkeit haben, durch Finanzhilfen regulierend einzugreifen, um den Ländern die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Im Bereich des Wohnungsbaus droht der endgültige Wegfall der Finanzhilfen sich besonders unmittelbar auf die Lebensverhältnisse auszuwirken. In den städtischen Ballungszentren drohen die Mieten zu explodieren. Hier haben bereits die Wanderungsbewegungen in EU-Raum und im Bundesgebiet sowie die Aktivitäten international tätiger Investoren zu unerwarteten Folgen

geführt. Hinzu kommt die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt infolge der Flüchtlinge. Die erheblich gestiegenen Mieten können von vielen Bürgern nicht finanziert werden, ohne dass der Staat fördernd eingreift, insbesondere durch Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus. Hierzu ist nicht jedes Land in der Lage. Daher sind hier nachhaltige Lösungen zu fordern!

IV. Vorschlag

Die Finanzhilfen nach dem GG sind geeignet, zwischen den Ländern in den wichtigen Bereichen der Daseinsvorsorge ein zu starkes Auseinanderklaffen der Lebensverhältnisse zu verhindern und damit eine gute Ausgangslage für den föderalen Wettbewerb zu bilden.

Für den Wohnungsbau sollten die Finanzhilfen wieder wie nach Art. 104a Abs. 4 GG a.F. unabhängig von den Gesetzgebungskompetenzen ausgereicht werden. Eine derartige Verknüpfung ist hier nicht sinnvoll. Vielmehr erfüllen die Finanzhilfen gerade hier, im Bereich der gesetzesfreien Verwaltung, ihren Zweck, obwohl keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht, aber ein gesamtstaatliches Bedürfnis bzw. Erfordernis an einem bundesweit einheitlichen Standard bei Wahrnehmung staatlicher Aufgaben. In Rahmen Art. 104b GG besteht hinreichend Spielraum, um die Finanzhilfen den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Weiterleitung an ...

x	SPD-Bundestagsfraktion
	SPD-Landtagsfraktionen
x	SPD-Parteivorstand
	A-Länder Justizministerien
	A-Länder Innenministerien
x	A-Länder Bau- und Finanzministerien



Antragsnummer:

06

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Kündigungsgrund Eigenbedarf als Verhandlungsobjekt

5 **Antragsteller: Bundesvorstand**

Empfehlung: Annahme

10 Die SPD-Fraktion im Bundestag und die Bundesregierung werden zur Umsetzung der folgenden gesetzlichen Regelung aufgefordert:

15 **Eigenbedarfskündigungen** und Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen, soweit mit letzteren nicht reale finanzielle Verluste oder eine unter dem sozialen Wohnungsbau liegende Rentabilität abgewendet werden sollen, können nur ausgeübt werden, wenn dieses Kündigungsrecht zwischen den Mietvertragsparteien explizit mit gesonderter Unterschrift vereinbart worden ist.

20 Sofern ein solches Kündigungsrecht vereinbart wurde, wird für die Bemessung einer ortsüblichen Vergleichsmiete (§ 558 BGB), wie sie bei Mieterhöhungen (§ 557 ff. BGB) und zur Berechnung der Mietpreisbremse gemäß § 556d BGB heranzuziehen ist, ein Abzug von 3% vorgenommen. Wenn also die ortsübliche Miete z.B. gemäß Mietspiegel bei 10 € pro qm liegt, ist diese Vergleichsmiete bei Vereinbarung des Kündigungsgrundes Eigenbedarf nur in Höhe von 9,70 € anzusetzen.

25 Altverträge, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung abgeschlossen wurden, sind so zu behandeln, als wäre der Kündigungsgrund Eigenbedarf und aus wirtschaftlichen Gründen im oben beschriebenen Sinne vereinbart, solange der Vermieter nicht auf diese Kündigungsgründe gegenüber dem Mieter verzichtet hat.

30 Das Recht gemäß § 573a BGB zur Kündigung von Wohnungen in vom Vermieter selbst bewohnten Häusern mit nicht mehr als zwei Wohnungen bleibt unberührt. Dieses Kündigungsrecht besteht auch dann, wenn die Mietvertragsparteien keine Vereinbarung zur Eigenbedarfskündigung getroffen haben.

35 **Begründung:**

Bei Abschluss eines Mietvertrages gehen die Mietvertragsparteien regelmäßig davon aus, dass mit dem Mietvertrag dem Mieter dauerhaft Wohnraum verschafft werden soll. Wohnraumbedürfnisse des Vermieters kommen in der Regel nicht zur Sprache; sie werden als nicht existent angesehen. Der heutige Vorrang der Wohnraumbedürfnisse des
40 Vermieters vor demjenigen des Mieters, der sich aus dem Recht zur Eigenbedarfskündigung ergibt (§ 573 II Nr. 2 BGB), spiegelt sich somit nicht in den Vertragsverhandlungen wieder.

Die Frage, ob der Vermieter an der Möglichkeit zu einer Eigenbedarfskündigung interessiert ist, hat jedoch einen Marktwert. Ein Wohnraummietverhältnis, das nicht durch eine
45 Eigenbedarfskündigung gekündigt werden kann, hat für den Mieter einen wesentlich höheren Wert. Sofern der Mieter weiß, dass der Vermieter an dem Kündigungsrecht Interesse hat, mag er weniger geneigt sein, den Mietvertrag abzuschließen. Umgekehrt bietet ein Mietvertrag mit z.B. einem kommunalen Wohnungsunternehmen, das für sich keinen Eigenbedarf real geltend machen kann, eine höhere Sicherheit und hat damit einen höheren

Marktwert solange die Wohnung in kommunaler Hand bleibt. Dieser Marktwertunterschied sollte deshalb bei den Vertragsverhandlungen entsprechend den Belehrungsvorschriften des Verbraucherschutzes offen zu Tage treten, damit den Vertragsparteien die Werthaltigkeit des Mietverhältnisses klar bewusst ist. Zugleich wird z.B. dem kommunalen Vermieter die Möglichkeit genommen, eine vermeintlich vor Eigenbedarfskündigungen geschützte Wohnung an Interessenten zu verkaufen, die eine solche Kündigung für sich in Anspruch nehmen wollen.

Von Rechts, insbesondere von Verfassungs wegen, muss dem Vermieter nicht zwingend das Recht zur Eigenbedarfskündigung verbleiben. Schon nach dem geltenden Recht kann der Vermieter mit dem Mieter dauerhaft vereinbaren, dass der Eigenbedarf des Vermieters kein Grund zur Kündigung darstellt. Diese rechtliche Wahlmöglichkeit soll mit der vorgeschlagenen Änderung nicht wegfallen. Es soll zwischen den Mietvertragsparteien lediglich klar sein, von welcher Alternative für die Zukunft auszugehen ist.

Bei Mieterhöhungen ist der Bedeutung, die das Recht zur Eigenbedarfskündigung für den Marktwert des Mietverhältnisses hat, hinreichend Rechnung zu tragen. Die Mieten für Wohnungen, für die dieses Recht gilt, dürfen entsprechend dem geringeren Marktwert nur mit einem Abschlag im Verhältnis zur ortsüblichen Vergleichsmiete erhöht werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass das Gleichgewicht, das der Mietzinsvereinbarung bei Abschluss des Vertrages zu Grunde lag, im Nachhinein zu Lasten des Mieters ausgehöhlt wird. Der geringere Marktwert einer Wohnung mit dem Recht zur Eigenbedarfskündigung muss sich nicht nur bei der ersten Vereinbarung des Mietzinses auswirken, sondern auch bei allen folgenden Mieterhöhungen.

Zugleich ist mit dem Abzug bei der ortsüblichen Vergleichsmiete gewährleistet, dass der Vermieter sich selbst auch bei Abschluss des Mietvertrages Gedanken darüber macht, ob er den Kündigungsgrund Eigenbedarf braucht. Ohne diesen Abzug bestünde die Gefahr, dass Vermieter grundsätzlich sich das Recht zur Eigenbedarfskündigung unterschreiben lassen und diese Frage nur eine Formalie bleibt.

Alternativ wäre auch eine Regelung denkbar, die für Mietverträge mit Eigenbedarfskündigungsrecht nur ein Abzug von 2% auf die ortsübliche Vergleichsmiete, dafür aber für Mietverträge ohne dieses Kündigungsrecht ein Zuschlag von 1% auf diese Vergleichsmiete vorgenommen wird. Dies hätte den Vorteil, dass für Altverträge nur ein Abzug von 2% vorzunehmen wäre, während der erhöhte Marktwert für Wohnungen ohne dieses Kündigungsrecht deutlicher zum Vorschein käme. Ein solcher Zuschlag wäre jedoch nur hinzunehmen, wenn die ortsübliche Vergleichsmiete auf der Basis der mindestens in den letzten 10 Jahren vereinbarten Mietverträge und Mieterhöhungen ermittelt wird.

40

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundeskanzleramt
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesjustizministerium
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Antragsnummer:

07

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Vorratsdatenspeicherung: Bis hierhin und keinen Schritt weiter!

5 **Antragsteller: AsJ Landesverband Hamburg**

Empfehlung der Antragskommission: Annahme mit nachfolgenden Änderungen und ohne die geklammerte Passage (zur geklammerten Passage wird keine Empfehlung abgegeben)

10

Wir fordern die sozialdemokratischen Abgeordneten im Bundestag und in den Parlamenten der Länder sowie die sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter in der Bundesregierung und den Landesregierungen auf,

15

- **allen Überlegungen zur Ausweitung der Vorratsdatenspeicherung - sei es auf Zugriffsberechtigte wie das Bundesamt für Verfassungsschutz, sei es auf weitere Straftatbestände oder ~~[sei es auf weitere Anbieter von Telekommunikations- oder ähnlichen Diensten,]~~ sei es in Form von verlängerten Speicherfristen - eine klare Absage zu erteilen.**

20

- **sich dafür einzusetzen, dass die im Gesetz zur Einführung der Vorratsdatenspeicherung vorgesehenen Maßnahmen zur Evaluierung der Regelungen sorgsam und kritisch durchgeführt werden und dabei die Beantwortung der Frage der Wirksamkeit der Vorratsdatenspeicherung für eine effektivere Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung einen eigenen Schwerpunkt bildet.**

25

Begründung:

30

Im Dezember 2015 trat nach langer und intensiver Debatte das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten in Kraft.¹ Ziel des Gesetzes ist, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden effektiver zu gestalten, in dem es die Rechtsgrundlagen dafür schafft, dass Verkehrsdaten und Standortdaten überwiegend aus Telekommunikationsvorgängen nicht erst dann gespeichert und zum Zweck der Strafvermittlung abgerufen werden dürfen, wenn ein Anfangsverdacht und eine entsprechende richterliche Anordnung vorliegen. Vielmehr eröffnet dieses Gesetz die Möglichkeit, zu Gunsten einer effektiven Strafverfolgung Verkehrsdaten im Sinne von § 96 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz und Standortdaten im Sinne von § 98 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz gem. § 113 b Telekommunikationsgesetz von den dort benannten Verpflichteten für die dort vorgegebenen Zeiträume zu speichern. Im Fall von Ermittlungen ist es den Strafverfolgungsbehörden gem. §§ 100g, 101a, 101b StPO i. V. m. § 113 c Telekommunikationsgesetz gestattet, diese zuvor anlasslos von jeder Person gespeicherten Daten zum Zweck der Strafvermittlungen abzurufen. Die Speicherpflicht trifft die Telekommunikationsanbieter (§ 113a TelKG) spätestens ab dem 1. Juli 2017 (§ 150 Abs. 13 TelKG). Bis zum Ablauf dieser Umsetzungsfrist haben die Telekommunikationsanbieter die Möglichkeit, technische Voraussetzungen zu schaffen, die eine Datenspeicherung

45

¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 2015.

erlauben, die den qualitativen Anforderungen gem. §§ 113 d, 113 e, 113 f TelKG gerecht wird.

5 Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen hat sich trotz der erheblichen Verbesserungen des jetzt geltenden Gesetzes im Vergleich zu gescheiterten Vorgängerregelungen gegen dieses Gesetz ausgesprochen. Der Eingriff in die Rechte aller Bürgerinnen und Bürger ist zu intensiv im Verhältnis zu den mit ihm verfolgten legitimen Zwecken einer effektiveren Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Zudem ist schon die Speicherung der Daten geeignet eine grundlegende Veränderung unserer freiheitlichen Gesellschaft, wie das Grundgesetz sie sichern soll, herbeizuführen: Es besteht die Gefahr, dass die Regelungen zu einem Klima beitragen, in dem niemand mehr frei zu kommunizieren wagt, weil er befürchten muss, dass diese Kommunikation später für den Staat nachvollziehbar oder rekonstruierbar ist. Zudem steht nach wie vor der Nachweis aus, dass die Speicherung der Daten tatsächlich erhebliche Vorteile in der Prävention bringt. Es ist höchst fraglich, ob die längere Speicherung der Daten geeignet ist, für mehr Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger zu sorgen oder ob ein höheres Maß an Sicherheit so lediglich suggeriert werden soll.

20 Kritiker haben stets davor gewarnt, dass trotz der durchaus vielfältigen Vorkehrungen, die das jetzt geltende Gesetz vorsieht, um einer ausufernde Datenspeicherung durch die Telekommunikationsanbieter und spätere Datenerhebung durch die Behörden vorzubeugen, das einmal in Kraft getretene Gesetz die Begehrlichkeit wecken werde, die Möglichkeiten, Daten zu speichern und zu erheben auszuweiten. Das betrifft die Menge der denkbaren Datenzugriffberechtigten, die Ausweitung der Datenerhebung für weitere Straftatbestände, die Ausweitung der Speicherpflicht auf weitere Dienstanbieter oder die Verlängerung der geltenden Speicherfristen. Mit jeder rechtlichen Verschärfung würden sich die Möglichkeiten aller Bürgerinnen und Bürger, frei und ungezwungen zu kommunizieren zwangsläufig schmälern. Das angebliche Mehr an Sicherheit vor terroristischer Bedrohung, die als Hauptargument für etwaige Gesetzesverschärfungen ins Feld geführt wird, wird durch nachweisliche Preisgabe von Sicherheit alltäglicher Kommunikationsvorgänge der Bürgerinnen und Bürger erkauft.

35 Schneller als erwartet hat sich nach Inkrafttreten des Gesetzes die oben skizzierte Gefahr des Dammbrochs realisiert. In Bayern beispielsweise beschloss die CSU-geführte Landesregierung, dem eigenen Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis einzuräumen, auf die gespeicherten Daten zuzugreifen. Das steht im klaren Widerspruch zu dem politischen Versprechen des Bundesjustizministeriums, dass eine Datenerhebung nur zum Zweck der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung möglich sein soll. Die Gefahrenprävention, für die die Geheim- und Nachrichtendienste zuständig sind, sollte nicht mit in den Kreis der Zugriffsberechtigung einbezogen werden.

45 Noch weiter reichen die Forderungen in der sog. „Berliner-Erklärung“ der Innenminister der CDU vom 19. August 2016. In dieser Erklärung fordern sie neben anderen drastischen verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigenden grundrechtsintensiven Maßnahmen, die angeblich die Sicherheit stärken sollen, dass auch die Vorratsdatenspeicherung erheblich ausgeweitet werden soll. So soll die Nutzung der Vorratsdatenspeicherung auch bei Wohnungseinbruchsdiebstählen ermöglicht werden. BKA und die Verfassungsschutzämter von Bund und Ländern sollen die Vorratsdatenspeicherung nutzen können. Zudem sollen auch die Anbieter von E-Mail-Diensten und die Betreiber Sozialer Medien verpflichtet werden, Verkehrsdaten zu speichern und die Fristen für die Speicherung sollen von zehn Wochen auf sechs Monate deutlich erhöht werden. Die Umsetzung dieser Forderungen wäre ein Schritt hin zu einem umfänglichen Überwachungsstaat.

- Teile der Forderungen der CDU-Minister stehen in einem offensichtlichen Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs. Teilweise kündigen sie politische Kompromisse auf, die die jetzt geltende Regelung überhaupt erst ermöglicht haben. Schließlich lassen die Forderungen insgesamt Zweifel
- 5 aufkommen, inwiefern die CDU-Minister noch willens sind, den verfassungsrechtlichen Grundsatz zu achten, dass alles staatliche Handeln an Recht und Gesetz gebunden ist und damit vor allem seine Grenzen in den für alle Bürgerinnen und Bürgern geltenden Grundrechten findet.
- 10 Neben diesen Überlegungen zur Ausweitung der Vorratsdatenspeicherung, die mit großer Wahrscheinlichkeit Einzug in den politischen Diskurs halten werden, gilt es, die im jetzt geltenden Gesetz geregelte Evaluation (Art. 7) der Neuregelungen sorgsam und kritisch durchzuführen. Solange nicht belastbare Ergebnisse der Evaluation vorliegen, aus denen
- 15 auch hervorgehen muss, ob die Vorratsdatenspeicherung die Arbeit der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden tatsächlich in erheblichem Umfang effektiver gestalten, muss allen politischen Vorhaben, die auf eine Ausweitung der Vorratsdatenspeicherung gerichtet sind, eine klare Absage erteilt werden.



Antragsnummer:

08

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Harmonisierung der Strafraumen und Anpassung der Unterscheidung Vergehen – Verbrechen im Bereich der schweren Wirtschaftskriminalität und Restriktion des § 153a StPO

Antragsteller: LV NRW

Empfehlung der Antragskommission: Annahme

Die ASJ Bundeskonferenz fordert die SPD- Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung auf, folgende besonders schweren Fälle von Vermögensstraftaten und verwandten Delikten in Verbrechenstatbestände zu überführen:

- 1.) 263 Abs. 3 Nr. 2 (Betrug mit einem Vermögensverlust großen Ausmaßes); § 263a Abs. 2 (Computerbetrug); 266 Abs. 2 (Untreue); § 264 Abs. 2 Nr. 1 (Subventionsbetrug); § 267 Abs. 3 Nr. 2 (Urkundenfälschung); § 300 Nr.1 (Bestechlichkeit im geschäftl. Verkehr); § 335 Abs. 2 Nr. 1 StGB (Bestechlichkeit u. Bestechung); aus dem Nebenstrafrecht § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO (Steuerhinterziehung).
- 2.) Für Ausnahmefälle wird jeweils ein minder schwerer Fall mit einem geringeren Strafraumen geschaffen (vgl. etwa § 249 Abs. 2 StGB).

Begründung:

Eine Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen und Weisungen ist nur bei einem Vergehen möglich, § 153a Abs. 1 Satz 1 StPO. Dabei ist die Einstellungspraxis aufgrund fehlender Regeln und Abstimmungen der Staatsanwaltschaften in Deutschland höchst unterschiedlich und beliebig, was seit jeher im Schrifttum beklagt worden ist.² Herausragende Komplexe wie etwa der Mannesmann-Prozess mit einem Untreue-Volumen von 57 Millionen Euro (!),³ die causa Helmut Kohl mit einem Millionen-Untreueschaden zu Lasten der CDU (und einen darüber hinausgehenden Reputationsschaden),⁴ oder das Ecclestone-Verfahren (hierbei ging es um die Bestechung im geschäftlichen Verkehr, §§ 299, 300 StGB eines Bayern LB-Vorstandes mit 44 Millionen Dollar - Einstellung gegen 100 Millionen Dollar (!!!) Geldauflage)⁵ endeten jeweils trotz unvorstellbarer Schadenssummen mit einer Einstellung nach § 153a StPO.

Dies liegt daran, dass sowohl der Betrug, als auch Untreue und alle anderen Vermögensdelikte, die einen Vermögensverlust großen Ausmaßes verursachen, lediglich Vergehen sind, so dass bei entsprechend gewogenen Staatsanwaltschaften

² Siehe zuletzt mit mwN. Stuckenberg, in: GS für Edda Weßlau, Berlin 2016, 369 (387)

³ Siehe dazu Saliger/Sinner, ZIS 2007, 476; Götz NJW 2007, 419.

⁴ LG Bonn NSTZ 2001, 375; krit. dazu Hamm, NJW 2001 1694.

⁵ Siehe dazu Gaede/Kubiciel, LTO v. 5.8.2014, abrufbar unter <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-muenchen-beschluss-5kls405js16174111-einstellung-besteuchung-ecclestone/>

und Gerichten Einstellungen möglich sind. Ebenso ist die Steuerhinterziehung großen Ausmaßes lediglich ein besonders schwerer Fall, § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO, aber kein Verbrechen, sodass bei wohlwollender Justiz wie etwa im Fall *Hoeneß* mit einer Gesamthinterziehungssumme von ca. 28,5 Millionen Euro ein besonders
5 schwerer Fall abgelehnt wurde (!), obwohl die Einzelhinterziehungssummen den richterrechtliche festgelegten Wert von 50.000 Euro um das bis zu *290fache* überschritten (Einzeltat mit einer Hinterziehungssumme von 14,9 Millionen Euro). Ganz aktuell wird von dem bayerischen Fall einer Schenkungssteuer-Hinterziehung mit Hinterziehungssummen von mehr als 100 Millionen Euro berichtet, die mit einem
10 Strafbefehl zu 70 Tagessätzen (!) endeten.⁶

Dagegen ist jeder Raub, der wertlose und nur absolut geringwertige Sachen wie etwa eine Dose Bier betrifft, bei kleinster Gewaltanwendung (etwa den notorischen Fällen des überraschenden Entreißen einer Tasche, eines Schokoriegels etc.⁷ –
15 Abgrenzung zum bloßen Diebstahl) zwingend ein *Verbrechen*, § 249 Abs. 1 StGB und damit nicht einstellungsfähig.

Diese absolute Unwucht und anachronistische Einordnung von Strattattypen, die deutliche Züge einer Klassenjustiz zeigt, gilt es zu reformieren: Der Betrug mit einem Vermögensverlust großen Ausmaßes und alle verwandten Delikte und Verweisungen auf 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB⁸ sollte vom bloßen Regelbeispiel zu einem Verbrechen hochgezont werden (der Strafraumen des Regelbeispiels ändert nichts an der Einordnung als bloßes Vergehen - § 12 Abs. 3 StGB). Der Strafraumen würde sich also von gegenwärtig 6 Monaten bis zu 10 Jahren auf *ein Jahr* bis zu 10 Jahren
20 ändern. Verbrechen sind nicht nach § 153a StPO einstellungsfähig.

Die sonstigen Regelbeispiele des § 263 Abs. 3 sollten dagegen als solche *belassen* werden, da sie unterschiedliche und keineswegs immer extrem strafwürdige Konstellationen (etwa die Begehung als Amtsträger, § 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB)
30 umfassen. Wenn der Täter dagegen bei einem Vermögensdelikt i.w.S. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes vorsätzlich verursacht, handelt es sich hierbei praktisch immer um ein sehr strafwürdiges Verhalten, das als Verbrechen eingeordnet werden sollte. Handlungs- und Erfolgsunrecht sind hier bei entsprechendem Vorsatz bzgl. eines großen Schadens weitgehend symmetrisch.
35

Für Ausnahmekonstellation könnte man wie in § 249 Abs. 2 StGB einen minder schweren Fall vorsehen (dort ist der Strafraumen 6 Monate bis zu 5 Jahren). Damit werden die Strafraumen der Wirtschaftskriminalität im StGB wieder
40 binnensystematisch einigermaßen verständlich. Die gegenwärtige Strafzumessungspraxis müsste durch die dogmatische Neueinordnung zu Verbrechen nicht punitiver werden, da die Strafraumen im Vergleich zu den Regelbeispielen im Ergebnis *nicht* geändert werden,⁹ es wird lediglich eine Einstellung nach § 153a StPO nunmehr unmöglich und Schwerekriminalität kann nicht

⁶ <http://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/engelhorn-poellath-verdacht-steuerhinterziehung/>
<https://www.neues-deutschland.de/artikel/1002693.millionen-deal-mit-milliardaers-clan.html>

⁷ BGHSt 18, 329 (330).

⁸ Siehe §§ 263a Abs. 2; 266 Abs. 2; § 264 Abs. 2 Nr. 1; § 267 Abs. 3 Nr. 2; § 335 Abs. 2 Nr. 1; § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO.

⁹ Mit Ausnahme desjenigen des § 300 Nr. 1 StGB (besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr), dessen Mindeststrafe von drei Monaten auf ein Jahr angehoben würde, die Höchststrafe sollte hier bei fünf Jahren belassen werden. Im Zusammenspiel mit einem minder schweren Fall bedeutet dies indes keine exorbitante Strafraumenveränderung.

mehr durch eine „Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls“ aus dem Anwendungsbereich des besonders schweren Falles herausdefiniert werden (siehe zu den oben genannten Fällen *Hoeneß* und der Schenkungssteuer-Hinterziehung).

5 Durch die Einordnung als Verbrechen ergibt sich zugleich die Strafbarkeit des Versuchs eines Vermögensdelikts i.w.S. mit einem besonders hohen Schaden, die allerdings *nur* bzgl. der Untreue, § 266 StGB und der Bestechlichkeit im geschäftl. Verkehr, § 300 StGB, praktische Konsequenzen zeitigt, da der Versuch aller anderen Delikte bereits ausdrücklich strafbar ist.

10 Zugleich kann dieses Projekt das Profil der SPD schärfen und dem Einwand entgegenwirken, es ginge immer nur um „Entkriminalisierung“. Die SPD kann durchaus „tough on crimes“ sein, es gilt aber das Unrecht von Straftaten wieder richtig zu evaluieren und nicht einer Klassenjustiz Vorschub zu leisten.

15 Dies wäre zwar grundsätzlich auch durch eine konsistentere Interpretation und Anwendung des § 153a stop und der Regelbeispielstechnik möglich, indes erscheint dieser Weg gegenwärtig nicht praktikabel, da alle Aufrufe an die StA und Gerichte, § 153a StPO anders anzuwenden und etwa über die RiStBV „Exzesse“ von
20 Einstellungen zu vermeiden, nicht gefruchtet haben. Insofern erscheint die Änderung der Einordnung von Vermögensstraftaten mit enormen Schäden als Verbrechen geboten.

25 Es ist darauf hinzuweisen, dass durch durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz (StVBG) vom 18. 12. 2001 (BGBl I, 3922) die Steuerhinterziehung nach § 370 AO bereits einmal als Verbrechen qualifiziert wurde, wenn sie gewerbs- oder bandenmäßig begangen *und* dadurch jeweils Steuern „in großem Ausmaß“ verkürzt wurden. Allerdings hatte ein Strafsenat des BGH Bedenken an der verfassungsrechtlichen Bestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) des
30 Begriffs „großen Ausmaßes“ erhoben.¹⁰ In der Folge wurde § [370a](#) AO durch das Gesetz vom 22.12.2007 gestrichen ([BGBl. I 2007, 3198](#)), nicht ohne aber gleichzeitig die Steuerhinterziehung in großem Ausmaß nunmehr als Regelbeispiel nach § [370](#) Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO zu normieren.

35 Die entsprechenden verfassungsrechtlichen Bedenken sind aber überwindbar, indem der Gesetzgeber entweder selbst Wertgrenzen normiert, wie es im österreichischen StGB durchwegs der Fall ist oder den unbestimmten Rechtsbegriff „des großen Ausmaßes“ in der Gesetzesbegründung näher erläutert, inwiefern die Gerichte diesen ausfüllen sollen. Hierbei steht es dem Gesetzgeber auch frei, unterschiedliche
40 Berechnungsmethoden und Größenordnungen bzgl. der jeweiligen Delikte anzuordnen, also etwa zwischen Betrug, Subventionsbetrug und Steuerhinterziehung großen Ausmaßes zu differenzieren. Die gegenwärtige Rechtsprechung, die den Begriff des Vermögensverlustes großen Ausmaßes straftatübergreifend einheitlich auslegt, wird im Schrifttum vielfach kritisiert und ist keineswegs zwingend.

45 **Weiterleitung an ...**

¹⁰ BGH NStZ 2005, 105 mit krit. Anmerkung *Hunsmann* NStZ 2005, 72.

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges: Programmkommission SPD-Wahlprogramm 2017



Antragsnummer:

09

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Maßregeln gegen Unternehmen und sonstige Verbände wegen sozialschädlichen Geschäftsgebarens

5 Antragsteller: LV Rheinland-Pfalz

Empfehlung der Antragskommission: Annahme mit nachfolgenden Änderungen

10 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert:

Eine **umgehende** gesetzliche Regelung und Festlegung von Maßregeln gegen Unternehmen und sonstige Verbände wegen sozialschädlichen Geschäftsgebarens („**Verbandsstrafrecht**“) im Sinne eines Unternehmens- bzw. **Verbandsstrafrechts** ist zu realisieren. Ein **entsprechender Gesetzentwurf ist spätestens in der nächsten Legislaturperiode in den Bundestag einzubringen.**

15

Begründung:

20 Um wirksam gegen Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionsdelikte, sozialschädlichem Missbrauch von rein profitorientierten Verhaltensweisen, die aus Unternehmen heraus begangen werden, vorgehen zu können, sind steuernde staatlichen Maßnahmen zusammenzufassen und effektiver (auch durch Verschärfung) zu gestalten. Dies soll in einer einheitlichen gesetzlichen Regelung erfolgen.

25 Fast in allen europäischen Ländern gibt es inzwischen ein „Unternehmensstrafrecht“, da die Sanktionierung (Bestrafung) einzelner Funktionsträger in Unternehmen (ins. Vorstände und Aufsichtsräte) in weiten Bereichen der „Strukturkriminalität“ (Wirtschafts-, Umwelt-, Korruptionsstraftaten und vieles mehr) sich als nicht ausreichend zur effektiven Bekämpfung dieser gemeinschädlichen Straftaten erwiesen hat. Dies trifft auch seit Jahrzehnten auf Deutschland zu (vgl. nur den Verkauf von Schrottimmobilen und Schrott“wert“papieren, „VW-Abgasskandale“, Banken mit „Steuroptimierungsangeboten“ usw.). Auch in Deutschland mehren sich die Rufe nach einem **Verbandsstrafrecht** (s. Gesetzentwurf aus NRW, Zieschang, Das **Verbandsstrafgesetzbuch**, GA 2014, 91 ff.; Schmitt-Leonardy, Wirtschaftskriminalität? – **Verbandsstrafrecht!** Eckpunkte einer erneut angestoßenen Diskussion, JM 2014, 257 ff.).

35 Daher sind die vorhandenen gesetzlichen Maßnahmen für einzelne Bereiche (u.a. Banken-, Gewerbeaufsicht) zusammen zu fassen und auch wesentlich effektiver zu gestalten. So muss es möglich sein, bestimmte gemeinschädliche Handlungen von Unternehmen zu untersagen, die zugehörigen Tätigkeitsbereiche aufzulösen, Unternehmen aufzuspalten, diese von Subventionen, Steuererleichterungen und Ausschreibungen auszuschließen, spürbare Geldbußen zu verhängen und entsprechende Kontrollmöglichkeiten einzurichten. Ob diese gesetzliche Regelung nun als „Unternehmensstrafgesetzbuch“, als Maßregel- oder Maßnahmengesetz bezeichnet wird, ist eher zweitrangig (zum problematischen „Strafbegriff“ s. M.D. y Garcia Conlledo, Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen ? GA 2016, 238 ff.). Wichtig ist, dass auf strukturellen Missbrauch wirtschaftlicher Möglichkeiten und Macht durch die Gesellschaft effektiv reagiert werden kann; daher muss es für diesen bislang fast sanktionsfreien Wirtschafttraum (auch verharmlosend bezeichnet als „Schattenseiten wirtschaftlicher Betätigung“) eine gesetzliche Regelung geben.

45

Weiterleitung an ...

x	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
x	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges

5



Antragsnummer:

10

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages:

5 **Kriminalitätsbekämpfung ist ein sozialdemokratisches Anliegen –
Rechtsstaatlichkeit, Vernunft und Augenmaß sind die Markenzeichen einer
sozialdemokratischen Strafrechtspolitik**

Antragsteller: AsJ-Bundesvorstand

Empfehlung der Antragskommission: Annahme als Resolution

10 I. Die AsJ-Bundeskonferenz stellt fest:

Eine konsequente, rechtsstaatliche Strafverfolgung ist ein Gebot der Gerechtigkeit und
Garant für den inneren Frieden in einer freiheitlichen und weltoffenen Gesellschaft.
15 Kriminalitätsbekämpfung mit den Mitteln des Strafrechts ist ein sozialdemokratisches
Anliegen. Rechtsstaatlichkeit, Vernunft und Augenmaß sind die Markenzeichen einer
sozialdemokratischen Strafrechtspolitik.

20 II. Die AsJ-Bundeskonferenz fordert im Sinne einer wirksamen rechtsstaatlichen
Strafverfolgung,

1. das Strafrecht auf seinen Kernbestand zu beschränken,
2. Staatsanwaltschaften und Strafgerichte personell und technisch deutlich besser
25 auszustatten,
3. die Strafjustiz weitgehend von der Verfolgung von Bagatelldelikten zu entlasten,
4. Staatsanwaltsanwältinnen und Staatsanwälte von sachfremden Aufgaben zu entlasten,

30 III. Die AsJ-Bundeskonferenz fordert im Sinne einer wirksamen Prävention,

1. das starre Sanktionssystem aufzubrechen,
2. effektive Förderprogramme zum Schutz vor Straftaten aufzulegen.

35

Begründung:

Das Strafrecht ist kein Rechtsgebiet, das dem akademischer Diskurs vorbehalten ist.
Vielmehr bewegt es regelmäßig die öffentliche Diskussion und die Bevölkerung. Nicht zuletzt
40 die Debatten um „nein heißt nein“ im Sexualstrafrecht und die heftigen Diskussionen nach
der Kölner Silvesternacht haben dies erneut gezeigt. Umso wichtiger ist ein klarer Kurs der
SPD in der Strafrechtspolitik, der das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat stärkt
und dessen Markenzeichen Rechtsstaatlichkeit, Vernunft und Augenmaß sind.

45 Zu I.: Eine freie, gerechte und solidarische Gesellschaft ist ohne das staatliche
Gewaltmonopol nicht vorstellbar. Der demokratische Rechtsstaat ist mithin verpflichtet,
Straftaten aufzuklären und zu ahnden. Eine konsequente, rechtsstaatliche Strafverfolgung ist

ein Gebot der Gerechtigkeit und Garant für den inneren Frieden einer weltoffenen und toleranten Gesellschaft. Kriminalitätsbekämpfung mit den Mitteln des Strafrechts ist damit ein sozialdemokratisches Kernanliegen.

5 Im Fokus einer sozialdemokratischen Strafrechtspolitik müssen die Kriminalitätsphänomene stehen, die eine besondere Gefahr für eine freiheitliche und weltoffene Gesellschaft darstellen. Das sind vor allem organisierte Kriminalität und Terrorismus, Steuerhinterziehung und Wirtschaftskriminalität, Gewalttaten und sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum sowie organisierter Wohnungseinbruch. Die SPD muss ein überzeugendes Konzept zur Aufklärung und Ahndung von Straftaten aus diesen Deliktsbereichen anbieten. Deutschland muss ein freies, gerechtes, fortschrittliches und sicheres Land sein. Dafür muss die SPD immer streiten.

15 Zu II. Eine sozialdemokratische Strafrechtspolitik muss auf der Höhe der Zeit sein, ohne dem wechselhaften Zeitgeist hinterher zu rennen. Sie muss stets vernünftige Antworten auf die jeweils aktuellen Fragen finden, ohne beliebig zu sein. Stets muss aber für die Sozialdemokratie gelten: Das Strafrecht ist weder Allheilmittel gegen jegliches sozial unerwünschtes Verhalten noch Instrument zur „Besserung der Menschheit“. Eine Gesellschaft, die das Strafrecht in diesem Sinne zu zweckentfremden suchte, wäre im Grunde totalitär. Die Leitlinie für eine sozialdemokratische Strafrechtspolitik muss deshalb lauten: Nicht alles, was missfällt, muss verboten sein. Und nicht alles, was verboten ist, muss strafbar sein. Vielmehr darf und kann das Strafrecht im Rechtsstaat nur das letzte Mittel sein. Daraus ergeben sich fünf grundlegende Bausteine für eine zeitgemäße sozialdemokratische Strafrechtspolitik.

25 Zu 1.: Das Strafrecht muss auf seinen Kernbestand zu beschränkt werden. Es gibt nicht zu wenige Strafgesetze, sondern zu vieles, um was sich Kriminalpolizei und Strafjustiz kümmern soll. Eine sozialdemokratische Strafrechtspolitik muss immer wieder prüfen, was strafbar sein muss, und welche verbotenen Handlungen lediglich als Ordnungswidrigkeiten zu sanktionieren sind. Das entspricht zum einen dem in der Verfassung verankerten ultima ratio-Grundsatz. Zum anderen werden Polizei und Strafjustiz angesichts endlicher personeller Mittel nur durch diese Beschränkung dauerhaft in der Lage sein, Straftaten zügig aufzuklären und konsequent zu ahnden.

35 Zu 2.: Es besteht kein Mangel an Strafgesetzen. Zu beklagen ist allerdings ein erhebliches Vollzugsdefizit. Die Strafjustiz muss deshalb personell und technisch deutlich besser ausgestattet werden. Kriminalität wird bei der Justiz nicht selten lediglich „verwaltet“. Das beschleunigte Verfahren führt ein Schattendasein. Dieser Zustand ist untragbar. Denn eine Strafe, die nicht auf dem Fuß folgt, verliert erheblich von ihrer abschreckenden Wirkung und kann bei Opfern von Straftaten und in der Bevölkerung den Eindruck staatlicher Ohnmacht entstehen lassen. Zudem muss die Strafjustiz in technischer Hinsicht in die Lage versetzt werden, die digitalen Möglichkeiten für einen effizienten Informationsaustausch und eine gut funktionierende internationale Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Gesetze nutzen zu können. Es hilft in der Praxis nichts, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten lediglich auf dem Papier stehen, tatsächlich aber nicht genutzt werden können.

50 Zu 3.: Die Strafjustiz muss weitgehend von der Verfolgung von Bagatelldelikten entlastet werden. Durch das Drehen an wenigen Stellschrauben kann dabei vieles erreicht werden. So sollte für einzelne Delikte (z. B. Erschleichen von Leistungen) die Strafbarkeitsschwelle deutlich angehoben. Sinnvoll wäre es zudem, das Instrument der Verweisung auf den Privatklageweg auszuweiten. Und auch die mit viel Aufwand für Staatsanwaltschaften und Polizei verbundene strafrechtliche Verfolgung des Erwerbs und Besitzes von Cannabis zum Eigenkonsum muss unter diesem Gesichtspunkt ernsthaft auf den Prüfstand gestellt werden.

5 Zu 4.: Die Staatsanwaltschaften müssen von sachfremden Aufgaben befreit werden. Zahlreiche Strafanzeigen verfolgen ersichtlich rein zivilrechtliche Zwecke. Den Staatsanwaltschaften muss ein Instrument an die Hand gegeben werden, mit diesem zeit- und ressourcenraubenden Phänomen umzugehen. Abhilfe schaffen würde etwa die Erweiterung der Möglichkeit, den Anzeigenerstatter auf den für zivilrechtliche Sachverhalte primär vorgesehenen Zivilrechtsweg zu verweisen.

10 Zu III. Den besten Schutz vor Kriminalität bieten wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten. Der Blick darf sich dabei allerdings nicht auf das Gefahrenabwehrrecht verengen. Die Sicherheitsbehörden müssen ihren Aufgaben gerecht werden. Damit ist es allerdings nicht getan. Nachhaltige Resozialisierung und staatliche Förderung technischer Sicherungsmaßnahmen sind ebenso gewichtige Bausteine für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung

15 Zu 5.: Das bestehende starre Sanktionssystem bedarf einer Reform. Mit dem Vorschlag für ein generelles Fahrverbot ist die Debatte eröffnet. Sie sollte sich nicht aber darauf beschränken. Bedenkenswert erscheint beispielsweise das Mittel des Hausarrests. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in Fällen der Kleinkriminalität ist ein Ausdruck der Hilflosigkeit. Das Instrument der Umwandlung von kurzen Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen in gemeinnützige Arbeit („schwitzen statt sitzen“) muss erheblich ausgebaut und deutlich mehr genutzt werden. Dazu braucht es bei der Justiz eine erhebliche Zahl an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, die sich um die Organisation und Durchführung im Einzelfall kümmern können.

25 Zu 6.: Effektive Präventionsmaßnahmen müssen staatlich gefördert werden. Ein Großteil der Wohnungseinbrüche könnte durch einbruchssichere Türen und Fenster verhindert werden. Das wirksamste Mittel gegen Computer- und Cyberkriminalität ist der bestmögliche Schutz von Computern und Smartphones. Die SPD hat mit dem Förderprogramm für einen besseren Schutz vor Wohnungseinbrüchen eine wichtige Maßnahme durchgesetzt. 30 Allerdings ist das Programm kompliziert ausgestaltet. Zudem ist es auf Haus- und Wohnungseigentümer zugeschnitten. Sozialdemokratische Politik muss Mieterinnen und Mietern aber mindestens genauso gut beim Schutz ihrer Privatsphäre und ihres Eigentums unterstützen wie Wohnungseigentümer. Das Feld der Computerkriminalität liegt hingegen praktisch noch völlig brach, obwohl gerade in diesem Bereich durch wirksame technische 35 Präventionsmaßnahmen zahllose Straftaten verhindert und damit Polizei und Justiz immens entlastet werden könnten.

40 Mit dem Beschluss dieser grundlegenden Bausteine ist es nicht getan. Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen wird den Beschluss deshalb durch konkrete Einzelschlüsse für eine sozialdemokratische Strafrechtspolitik auf der Höhe der Zeit umsetzen.

45 Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Antragsnummer:

11

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Lücken in der Arbeitnehmer-Mitbestimmung schließen!

5 Stichwort zum Antrag: Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht

Antragsteller: Bezirk Braunschweig

Annahme in geänderter Fassung

10 ~~Die ASJ bekennt sich zur Arbeitnehmer-Mitbestimmung als Teil der sozialen Marktwirtschaft und des deutschen Sozialmodells. Die Mitbestimmung sichert den sozialen Frieden und dient dem Interessenausgleich zwischen Arbeit und Kapital. Unternehmerische Entscheidungen sollen nicht nur der Kapitalgeberseite überlassen werden, sondern unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten getroffen werden. Indem Konflikte nicht durch Zwang, sondern~~
15 ~~durch Dialog und Mitentscheidung der Betroffenen gelöst werden, verwirklicht sich das demokratische Ideal, dass die Beschäftigten Einfluss auf die sie betreffenden Entscheidungen nehmen können. Dort, wo sich wirtschaftliche Macht konzentriert, ist Kontrolle ein wichtiges Instrument, um Missbrauch zu verhindern. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist Teil dieser notwendigen Kontrolle.~~

20 ~~Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Unternehmen ist ein Erfolgsmodell. Damit dies auch so bleibt, sind jedoch einige Anpassungen erforderlich, um entstandene Lücken wieder zu schließen. Die Mitbestimmungsgesetze brauchen ein Update!~~

25 Die ASJ fordert ~~daher~~,

1. den Anwendungsbereich der Mitbestimmungsgesetze um ~~ausländische Rechtsformen und~~ gewerbsmäßige Stiftungen bürgerlichen Rechts zu erweitern; ~~das~~ Bundesjustizministerium wird aufgefordert, zu prüfen, inwieweit die Tätigkeit von Unternehmen ausländischer Rechtsformen im Inland eingeschränkt werden kann, wenn diese nicht dem Mitbestimmungsrecht entsprechende Regelungen beachten (müssen), insbesondere soweit deren Tätigkeit im Wesentlichen im Inland stattfindet;
 2. die sog. „Drittelbeteiligungslücke“ zu schließen, also im Drittelbeteiligungsgesetz analog des Mitbestimmungsgesetzes die GmbH & Co. KG aufzunehmen sowie die Mitarbeiter von Tochtergesellschaften der Konzernmutter zuzurechnen;
 3. der Europäisierung der Arbeitswelt gebührend Rechnung zu tragen und Konzernmitarbeiter im EU-Ausland für die Berechnung der Schwellenwerte mitzuzählen;
 4. effektive Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass Unternehmen ihren Verpflichtungen aus den Mitbestimmungsgesetzen zuwiderhandeln; dazu gehören neben der
- 40 Verhängung von Bußgeldern auch spürbare gesellschaftsrechtliche Folgen.

Begründung:

45 ~~Die ASJ bekennt sich zur Arbeitnehmer-Mitbestimmung als Teil der sozialen Marktwirtschaft und des deutschen Sozialmodells. Die Mitbestimmung sichert den sozialen Frieden und dient dem Interessenausgleich zwischen Arbeit und Kapital. Unternehmerische Entscheidungen sollen nicht nur der Kapitalgeberseite überlassen werden, sondern unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten getroffen werden. Indem Konflikte nicht durch Zwang, sondern durch Dialog und Mitentscheidung der Betroffenen gelöst werden, verwirklicht sich das~~

demokratische Ideal, dass die Beschäftigten Einfluss auf die sie betreffenden Entscheidungen nehmen können. Dort, wo sich wirtschaftliche Macht konzentriert, ist Kontrolle ein wichtiges Instrument, um Missbrauch zu verhindern. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist Teil dieser notwendigen Kontrolle.

5

Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Unternehmen ist ein Erfolgsmodell. Damit dies auch so bleibt, sind jedoch einige Anpassungen erforderlich, um entstandene Lücken wieder zu schließen. Die Mitbestimmungsgesetze brauchen ein Update!

10

Dieses Jahr jährt sich zum 40. Mal die Verkündung des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG). Sein Ziel ist die „gleichberechtigte und gleichgewichtige Teilnahme von Anteilseignern und Arbeitnehmern an den Entscheidungsprozessen im Unternehmen“ (so die Gesetzesbegründung, BR-Drs. 200/74, S. 16). Das MitbestG war seinerzeit hart umkämpft. Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Wirtschaftsverbände sowie aus Teilen der Wissenschaft wurden vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zurückgewiesen (BVerfGE 50, 290). Denn anders als von den Beschwerdeführern geltend gemacht verfolge das Grundgesetz keine festgelegte (z. B. kapitalistische) Wirtschaftsform. Die Wirtschaftsordnung des Grundgesetzes sei vielmehr wirtschaftspolitisch neutral. Der Gesetzgeber dürfe daher jede ihm sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik verfolgen, sofern er dabei das Grundgesetz, insbesondere die Grundrechte beachtet (BVerfGE 50, 290 <338>). Das MitbestG ist somit verfassungskonform.

15

20

25

Allgemein wird der Beginn der deutschen Arbeitnehmer-Mitbestimmung in der Montanindustrie der 1950er Jahre verortet. Regelungen zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer finden sich allerdings bereits am Anfang der Weimarer Republik mit dem Betriebsrätegesetz vom 04.02.1920 sowie mit dem Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15.02.1922. Bereits damals bestand ein numerus clausus der Rechtsformen. Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung kann also in Deutschland auf eine fast 100-jährige Tradition zurückblicken. Und auch nach Auffassung der Bundesregierung „hat sich die Mitbestimmung auf Unternehmensebene bewährt“. Sie sei „ein wesentliches Element der Sozialen Marktwirtschaft“ und habe einen „nicht unerheblichen Beitrag dazu geleistet, dass Deutschland wirtschaftliche Krisen meistern konnte“ (BT-Drs. 18/8354).

30

35

Schleichende Erosion der Mitbestimmung

40

Doch verschiedene Faktoren führen in letzter Zeit vermehrt dazu, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene immer löchriger wird. Manche sind bereits in den bestehenden Mitbestimmungsgesetzen angelegt, andere sind eine Folge der fortschreitenden Europäisierung des Rechts. Gleichwohl muss es das Anliegen der Sozialdemokratie sein, bestehende Arbeitnehmerrechte zu verteidigen und ihre tatsächliche Durchsetzung auch rechtlich zu fördern. Die bestehenden Lücken der Arbeitnehmer-Mitbestimmung müssen aus diesen Gründen wieder geschlossen werden.

45

50

Diese Lücken zeigen sich in Form einer schleichenden Erosion der deutschen Mitbestimmung. Die Zahl der paritätisch mitbestimmten Unternehmen nimmt seit Jahren kontinuierlich ab: 2015 betrug ihre Zahl nur noch 635 (im Vergleich zu 767 im Jahr 2002). Einer Studie zufolge verstoßen zudem 53% der untersuchten Unternehmen im Anwendungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) gegen ihre gesetzliche Pflicht, einen mitbestimmten Aufsichtsrat einzuführen. Des Weiteren steigt die Zahl ausländischer Rechtsformen in Deutschland (z. B. die Limited; Ltd.) kontinuierlich an. Gab es hiervon im Jahr 2005 erst 46 solcher Gesellschaften, betrug ihre Zahl im Jahr 2014 bereits 94. Hinzu kommen weitere 69 ausländische Gesellschaften als Komplementärin einer Kommanditgesellschaft (KG). Entsprechendes gilt für die deutsche Stiftung bürgerlichen

55

Rechts (§ 80 BGB), die in ca. 300 Fällen als Unternehmenssubjekt genutzt wird. Diese Zahlen mögen isoliert betrachtet nicht ins Gewicht fallen. Bezieht man jedoch die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer mit ein, ergibt sich ein anderes Bild: Danach sind die ca. 65.000 Mitarbeiter der Lebensmittelhändler Aldi Nord und Aldi Süd einer Mitbestimmung ebenso entzogen wie die ca. 55.000 Beschäftigten der Edeka-Gruppe oder die 70.000 Arbeitnehmer von Lidl. Konzernmutter ist in jedem dieser Fälle eine Stiftung, die unabhängig vom Überschreiten der Schwellenwerte nicht in den Anwendungsbereich der Mitbestimmungsgesetze fällt. Aber auch die ca. 16.000 Mitarbeiter der C&A Mode GmbH & Co. KG haben kein Mitbestimmungsrecht. Denn anders als der Name vermuten lässt, handelt es sich bei ihrem Arbeitgeber um eine Gesellschaft schweizerischen Rechts als Komplementärin einer deutschen KG. Die ca. 14.000 Beschäftigten des Konkurrenten H&M sind bei einer Besloten vennootschap, also einer niederländischen Gesellschaft, als Komplementärin einer deutschen KG angestellt.

15 Entzug der Mitbestimmung durch Rechtsformwahl

Die soeben vorgezeichnete Lücke in der Arbeitnehmer-Mitbestimmung ist einerseits eine Folge der zunehmenden Europäisierung des Rechts, andererseits Folge einer „Umwidmung“ des ursprünglichen Stiftungsgedankens in eine Unternehmensstiftung. Beide Konstruktionen – Stiftung als auch ausländische Rechtsform (ggf. in einer KG) – fallen nicht in den Anwendungsbereich der Mitbestimmungsgesetze. Das MitbestG erfasst nur die deutschen Rechtsformen Aktiengesellschaft (AG), Kommandit-gesellschaft auf Aktien (KGaA), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Genossenschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG) sowie eine entsprechende Konstruktion in einer KG (§ 4 MitbestG). Die deutsche Stiftung fällt nicht darunter.

Das Vordringen ausländischer Rechtsformen ist durch einen Wandel im Gesellschaftsrecht beeinflusst worden. Früher galt die sog. „Sitztheorie“, d.h. es war das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Gesellschaft ihren Verwaltungssitz hat bzw. ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird heute allerdings aus Gründen des Binnenmarkts, namentlich der Dienstleistungsfreiheit, die sog. „Gründungstheorie“ angewandt. Danach kommt es allein auf das Recht des Staates an, in dem die Gesellschaft gegründet wurde – unabhängig davon, ob die Gesellschaft dort überhaupt eine Geschäftstätigkeit ausübt. Die Folge sind „Scheinauslandsgesellschaften“, deren Beschäftigten ihr Mitbestimmungsrecht faktisch entzogen wird.

Gleich welche Motive hinter der Wahl einer ausländischen Rechtsform oder der einer deutschen Stiftung stecken mögen, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und des Gleichheitsgebots angezeigt, den Sonderstatus dieser Beschäftigten zu beenden und ein einheitliches Mitbestimmungsrecht für sämtliche Beschäftigten unabhängig von der Rechtsform ihres Arbeitgebers zu schaffen. Dies ist – wie die Biedenkopf-Kommission und Stimmen aus der Rechtswissenschaft zeigen – auch unionsrechtlich zulässig.

45 Drittelbeteiligungslücke

Neben dem MitbestG, das ab mehr als 2.000 Beschäftigten Anwendung findet, gibt es das Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG), das für Unternehmen mit mehr als 500 bis 2.000 Beschäftigten gilt. Anders als das MitbestG erfasst das DrittelbG nicht die GmbH & Co. KG. Ebenso wenig werden Arbeitnehmer von Tochtergesellschaften der jeweiligen Konzernmutter zugerechnet (vgl. dagegen § 5 MitbestG). Eine Mitbestimmung ist dadurch ausgeschlossen, selbst wenn der Konzern nahezu 2.000 Mitarbeiter zählt. Dieser Systembruch ist sachlich nicht gerechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr ein in sich konsistentes System der Arbeitnehmer-Mitbestimmung, das die eben beschriebenen Unstimmigkeiten beseitigt.

55

Europäisierung der Arbeitswelt

- Aktuell liegt dem Europäischen Gerichtshof die Frage vor, ob Beschäftigte deutscher Unternehmen im EU-Ausland bei der Berechnung der Schwellenwerte mitzuzählen sind. Dies hätte enorme Auswirkungen und würde für viele Unternehmen erstmals eine Mitbestimmungspflicht bedeuten. Unabhängig vom Ausgang dieses Rechtsstreits erscheint es jedoch angesichts der Europäisierung der Arbeitswelt widersinnig, rechtlich bei innereuropäischen Grenzen Halt zu machen. Es ist daher anzustreben, die Mitarbeiter im EU-Ausland in den Anwendungsbereich der Mitbestimmungsgesetze mit einzubeziehen. Konsequenterweise ist ihnen dann auch das passive und aktive Wahlrecht einzuräumen.

Effektive Sanktionen

- Der deutsche Corporate Governance Kodex oder der Gedanke einer „corporate social responsibility“ können nicht durchgängig gewährleisten, dass bestehende gesellschaftsrechtliche Pflichten – wie die Arbeitnehmer-Mitbestimmung – befolgt werden. Einer Studie zufolge missachten 56% der untersuchten GmbHs ihre Pflicht zur Schaffung eines drittelbeteiligten Aufsichtsrats. Dies stellt zwar eine Pflichtverletzung der Geschäftsführung dar. Effektive Sanktionen dieses Verhaltens sind hingegen leider eher theoretischer Natur. Dieser Praxis der „non-compliance“ ist daher mit effektiven Sanktionen entgegenzuwirken.

Weiterleitung an ...

25

<input type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges: Bundesjustizministerium



Antragsnummer:

12

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: „Rentenreform und Alterssicherung“

Antragsteller: AsJ Landesverband Bayern

5

Empfehlung der Antragskommission: Annahme mit den nachfolgenden Änderungen

10 Der SPD Parteivorstand und die SPD Fraktion im Bundestag werden aufgefordert, **wohlwollend** zu prüfen, ob eine Rentenreform zu einer echten Erwerbstätigenversicherung und zu einer echten Alterssicherung führen kann. Flankierend hierzu sind folgende Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Altersrenten zu ergreifen:

Rückkehr zum Sicherungsziel der gesetzlichen Altersrente **als zur** Sicherung des Lebensstandards,

15 Anhebung und Festschreibung des Rentenniveaus auf 50%,
Einführung einer aus Steuergeldern finanzierten bedarfsorientierten Garantierente, ohne Anrechnung anderweitiger Einkünfte nach dem schwedischen Modell,
Reform der betrieblichen Altersvorsorge hin zu einer echten paritätisch finanzierten Altersabsicherung.

20

Begründung:

Die Problematik der Altersarmut, welche in den nächsten Jahrzehnten auf uns zukommt, wird derzeit heftig diskutiert. Nahezu alle Parteien haben dieses Thema als Wahlkampfthema erkannt. Auch die SPD wird die dringend anstehende Rentenreform zum Gegenstand ihres Wahlprogramms machen.

25 Die SPD fordert schon lange eine sog. „Bürgerversicherung“ im Bereich der Krankenversicherung. Man erhofft sich hier eine bessere finanzielle Ausstattung der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn alle, also auch Selbständige, Beamte und Angehörige freier Berufe in die gesetzliche Krankenversicherung einzahlen.

30 Zu prüfen wäre, ob auch die Schaffung einer echten „Erwerbstätigenversicherung“, in welche alle Erwerbstätigen unabhängig von ihrem Status Rentenbeiträge einzahlen, zu einer besseren finanziellen Ausstattung der gesetzlichen Rentenversicherung führen kann. Es wäre die Frage zu beantworten, ob mit der Pflicht aller Erwerbstätigen, abhängig von ihrem Verdienst in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen, ein den Lebensstandard sicherndes Rentenniveau gesichert werden kann, um Altersarmut zu verhindern.

35

Neben der Prüfung, ob eine solch grundlegende Reform des deutschen Rentenversicherungsrechts Altersarmut verhindern kann, sind bereits jetzt folgende Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzliche Altersrente bis zur Einführung eines möglichen neuen Versicherungssystems zu sichern:

40 Mit der Rentenreform 2001 wurde ein Paradigmenwechsel vollzogen. Das bisherige Ziel der Altersrente zur Sicherung des Lebensstandards nach Ende des Erwerbslebens wurde aufgegeben und die Finanzierung der gesetzlichen Altersrente wurde allein danach ausgerichtet, einen stabilen Beitragssatz zu garantieren. Dies kann man grundsätzlich tun,

45 sollte jedoch die Anreize und Möglichkeiten anderweitiger Altersvorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessern. Dies wurde mit Einführung der sog. „Riester-Rente“ zwar versucht, es zeigt sich aber bereits jetzt, dass dies für Menschen mit kleinen Einkommen keine Option ist. Entweder die Betroffenen haben aufgrund ihres geringen Verdienstes schlicht keine finanziellen Mittel, monatlich in eine private

Altersversicherung einzuzahlen. Oder sie bringen zwar geringe Mittel auf, aber beide Renten, die gesetzliche und die private sind so niedrig, dass dennoch Grundsicherung im Alter beantragt werden muss mit der Folge, dass das Einkommen aus der gesetzlichen und der privaten Rente angerechnet werden. Wo bleibt hier der Anreiz?

5 Zur Rückkehr des Sicherungsziels der Altersrente gehört auch die Anhebung und Festschreibung des Rentenniveaus auf 50 %.

Um langfristig Altersarmut zu verhindern ist eine bedarfsorientierte steuerfinanzierte Garantierente, die für alle gleich ist, einzuführen. Die Garantierente ist ein Weg, die Grundsicherung im Alter abzuschaffen. D.h. jeder Erwerbstätige erhält unter bestimmten Voraussetzungen und unter Berücksichtigung seines Einkommens eine Garantierente. Zusätzliche Renten werden hierauf nicht angerechnet.

10 Die betriebliche Altersvorsorge steht derzeit in der Kritik. Entscheiden sich die Arbeitnehmer für das Modell, von ihrem monatlichen Bruttogehalt über ihren Arbeitgeber in eine Versicherung oder Pensionskasse Geld einzuzahlen, sparen sich sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer Sozialabgaben, da das Bruttogehalt niedriger wird. Kommt es allerdings im Alter zur Auszahlung der betrieblichen Altersrente, muss der Arbeitnehmer diese nicht nur nachbesteuern. Er muss auch die vollen Sozialversicherungsabgaben hierauf zahlen, also den Arbeitnehmer und den Arbeitgeberanteil. Hier ist dringend eine Reform erforderlich, um das ansonsten zu begrüßende Modell der betrieblichen Altersvorsorge weiterhin für
15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer attraktiv zu halten. Entweder werden die Sozialabgaben bereits bei der Abführung des Beitrages erhoben und zwar paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Oder die Arbeitgeber werden verpflichtet, den von ihnen ersparten Anteil an den Sozialversicherungsabgaben in die betriebliche Altersvorsorge einzuzahlen. Eine doppelte Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei
20 Auszahlung der betrieblichen Altersvorsorge ist aus sozialdemokratischer Sicht nicht zu tolerieren.

Weiterleitung an

30

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Antragsnummer:

13

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Antrag „Prüfung des Beratungshilfegesetzes“

Antragsteller: AsJ Landesverband Bayern

5

Empfehlung der Antragskommission: Nichtbefassung, falls der Antragssteller den Antrag im Tenor bis zur Konferenz nicht weiter konkretisiert

10 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich für eine Prüfung bzw. erforderlichenfalls Änderung des Beratungshilfegesetzes mit dem Ziel einzusetzen, dass die Ziele des Gesetzes, nämlich mittellosen Beratungssuchenden eine kompetente und professionelle Rechtsberatung zukommen zu lassen, nicht durch die Praxis konterkariert werden.

15 **Begründung:**

Die Beratungshilfe (auch Rechtsberatungshilfe) ist eine Sozialleistung für die mittellosen Rechtssuchenden, die die Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht aufbringen können und denen keine andere zumutbare Möglichkeit zur Verfügung steht, rechtliche Beratung zu bekommen. Derartige andere Hilfsmöglichkeiten sind etwa eine bestehende Rechtsschutzversicherung, die Verbraucherzentralen, 20 Schuldnerberatungsstellen, Beratung durch Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder auch Beratung durch private Vereine, wie den DGB-Rechtsschutz oder den VdK. Nach Bewilligung des Beratungshilfescheins muss ein mittelloser Beratungshilfesuchender beim Rechtsanwalt nur noch einen Eigenanteil von 15,00 Euro bezahlen, den Rest trägt die 25 Staatskasse.

In der Praxis zeigt sich jedoch – von Amtsgerichtsbezirk zu Amtsgerichtsbezirk unterschiedlich – das Beratungshilfesuchende mit ihren Beratungshilfegesuchen nicht gleich erfolgreich sind, sondern ungleich behandelt werden, je nachdem, wie stark die Beratungshilfestellen der jeweiligen Amtsgerichte frequentiert sind und wie streng oder weit 30 der zuständige Rechtspfleger sein Ermessen ausübt.

In Würzburg etwa ist die Praxis entstanden, dass durch die Rechtspfleger zum Teil vor Inanspruchnahme der Beratungshilfe eine sogenannte Negativbescheinigung der Verbraucherzentrale von den Beratungshilfesuchenden verlangt wird. Damit entsteht gerade 35 Mittellosen eine Kostendopplung von weiteren 15 Euro, die die Einholung eines „Negativtestats“ von der Verbraucherzentrale kosten würde.

Das Recht auf Rechtsschutz soll den Unbemittelten gegenüber Bemittelten gleichstellen, die bei ihrer Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigen und vernünftig abwägen. Dies wird durch eine Praxis, 40 die zu einer unnötigen Bürokratie für die Rechtssuchenden bei und den ohnehin stark frequentierten Verbraucherzentralen führt, nicht gewährleistet. Es ist zu überprüfen, wie die geschilderten Missstände verhindert werden können.

45 **Weiterleitung an**

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen

<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Antragsnummer:

14

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Gerichts- und Notarkostengesetz

Antragsteller: Bezirk Hessen-Nord

5

Empfehlung der Antragskommission: Annahme des Hauptantrages

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei im Bundestag wird beauftragt, folgenden Gesetzesentwurf zur Änderung des GNotKG (Gerichts- und Notarkostengesetz) in den Bundestag einzubringen:

10

In Abschnitt 3 Ziffer 12311 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG wird der Zusatz „- mindestens 200 €“ gestrichen.

15

hilfsweise

In Abschnitt 3 Ziffer 12311 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG wird der Zusatz „- mindestens 200 €“ wie folgt neu gefasst: „- mindestens 200 € in jedem weiteren Kalenderjahr“

20

Begründung:

Abschnitt 3 Ziffer 12310 bis 12312 bestimmt die Gebühren des Gerichts, welche bei der Anordnung der Nachlasspflegschaft gemäß § 1960 BGB und für weitere Jahre der Nachlasspflegschaft anfallen.

25

Nach Ziffer 12311 beträgt die Jahresgebühr 10,00 € je angefangene 5 000,00 € des Nachlasswerts – mindestens 200,00 €. Die Mindestgebühr des § 34 GNotKG in Höhe von 15 € ist hier nicht anzuwenden.

30

Das Gesetz ist am 01.08.2013 in Kraft getreten. Davor galt folgende Regelung der KostO:

1.§ 106 Abs. 1 KostO = 10/10 Gebühr

2.§ 32, 33 KostO = Mindestgebühr 10 €

Die Mindestgebühr ist mit dem GNotKG um 190 € angehoben worden. Aus der Drucksache des Bundestages zum Gesetzesentwurf ergibt sich keine Begründung für die Erhöhung. Das man dies allgemein mit der Kostensteigerung der Gerichte begründet, kann nicht zutreffen, da im Übrigen eine Mindestgebühr von 15 € bestehen bleibt.

35

Folgen der Änderung:

Bei Streichung des Zusatzes bzw. Einführung der Mindestgebühr von 200 € erst ab dem übernächsten Kalenderjahr, der auf die Bestellung folgt, würden die Kommunen wieder so entlastet, wie es vor dem 01.08.2013 der Fall war.

40

Hier ein Beispiel, dass auf fast 90% der Fälle zutrifft:

Die Verarmung der Bundesbürger setzt sich im Alter fort. Es wird kein Vermögen angehäuft, die Rente reicht für das Notwendigste. Die Verwandten lassen sich nicht blicken sind bereits alle verstorben oder man kennt deren Aufenthalt nicht.

45

Verstirbt eine solche Person, die evtl. auch über Wochen Tod in der Wohnung lag, ist außer den üblichen Beträgen von ca. 500 € auf dem Konto und einer Mietwohnung mit wertlosen Möbeln nichts vorhanden.

- 5 In der Regel wird ein Nachlasspfleger vom Nachlassgericht bestellt, meistens ein Rechtsanwalt, da keine Erben bekannt sind oder alle bekannten Erben die Erbschaft ausgeschlagen bzw. die Annahme durch Fristablauf angefochten haben. Dieser löst das Konto auf, kündigt den Mietvertrag, räumt evtl. die Wohnung und zahlt die Gerichtskosten, vereinnahmt seine Vergütung nach Festsetzung aus dem Vermögen und zahlt einen kleinen Rest an die Kommune, welche die Beerdigung in Auftrag gegeben hat.

Rechnung vor dem 01.08.2013 bei einem Kontostand von 500 €

1. Gerichtskosten 10,00 €
2. Vergütung 4 Std. X 50 € = 200,00 €
15 3. Zahlung an Kommune = 290,00 €

Rechnung ab dem 01.08.2013 bei einem Kontostand von 500 €

1. Gerichtskosten 200,00 €
2. Vergütung 4 Std. X 50 € = 200,00 €
20 3. Zahlung an Kommune = 100,00 €

Rechnung ab Gesetzesänderung gemäß Antrag bei einem Kontostand von 500 €

1. Gerichtskosten 15,00 €
2. Vergütung 4 Std. X 50 € = 200,00 €
25 3. Zahlung an Kommune = 285,00 €

Die Differenz nach Gesetzesänderung beträgt 185,00 €.

- 30 Anhand der Stadt Kassel kann man von jährlich 200 Nachlasspflegschaften ausgehen, wovon 90% überschuldet sind. Von den 90% treten in 70% der Fälle die Kommunen für die Beerdigungskosten ein. In der Regel beauftragt die Kommune das Bestattungsunternehmen gemäß § 13 FBG (Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen) und zahlt die Kosten, etwa 1.500 € bis 1.800 €.

- 35 Pro Jahr sind dies 126 Beerdigungen im Bereich Kassel. Bei 126 Fällen, in denen die Stadt 185 € weniger bekommt, sind dies seit dem 01.08.2013 Jahr für Jahr 23310 € weniger. Für die Kommunen in Hessen sind dies ca. 420.000 € weniger pro Jahr und 420.000 € mehr für die Landeskasse. Da die Kommunen in letzter Zeit zugunsten des Landeshaushaltes immer mehr Ausgaben und weniger Einnahmen haben, wäre die Gesetzesänderung zur Stärkung der kommunalen Haushalte erforderlich.

- 40 Die Kosten der Kommune steigen auch dadurch, da sie zur Deckung der Kosten eine fast aussichtslose kostenintensive Erbenermittlung betreiben. Denn die Gerichte ermitteln Erben nur, wenn werthaltiger Nachlass vorhanden ist, der letztendlich dem Land Hessen zu Gute kommt. Insoweit kann man auch darauf hinweisen, dass es viele Bürgermeister nicht verstehen, warum das Land Hessen Erbe wird und nicht die Kommune, in dessen Bezirk sich der Nachlass befindet.

- 45 Die Kosten der Kommunen würden sich ebenfalls reduzieren, wenn die Haftung der Erben auf den Nachlass beschränkt würde, weil die Erben dann nicht immer ausschlagen würden und sich um die Beerdigung kümmern.

- 50 Der Arbeitsaufwand der Gerichte ist gleich gegenüber dem Zeitraum vor dem 01.08.2013. Rechtsanwälte als Nachlasspfleger hätten keine Mindereinnahmen.

55

Weiterleitung an ...

5

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges: Bundesjustizministerium



Antragsnummer:

15

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

(vom Bundesausschuss der ASJ am 29.05.2016 in Hamburg hierher verwiesen,
vom Antragsteller neu gefasst)

Rundfunkfinanzierung

Antragsteller: LV Mecklenburg-Vorpommern

Empfehlung: Ablehnung

Die AsJ fordert alle sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und des Bundestages sowie in Landesregierungen und Landtagen auf, angesichts erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken gegen den „Haushaltsbeitrag“ des seit dem 1.1.2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach dem Vorbild des EU-Haushaltes umzustellen. Die Haushalte der öffentlichen Rundfunkanstalten würden dann nach festem Schlüssel aus dem Bundes- und den Länderhaushalten gespeist, ohne dass die Parlamente über die Höhe beschließen könnten. Sie wären auf diese Weise – entsprechend den Vorgaben des BVerfG – politischem Einfluss weitestgehend entzogen und stattdessen von konjunkturabhängigen Faktoren bestimmt. Die zuverlässigste Größe dafür ist das Bruttonationaleinkommen (BNE), das die Gesamteinkommen nach dem Inländerprinzip erfasst. Die prozentualen Anteile am BNE, die von Bund und Ländern aufzubringen wären, müssten als feste, nicht beschlussabhängige Posten im Bundes- sowie in den Länderhaushalten im Grundgesetz oder durch Staatsvertrag von Bund und Ländern festgelegt werden. Die Länderbeteiligung könnte nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen.

Begründung:

Der RBStV belegt seit 2013 jede Wohnung mit einem „Haushaltsbeitrag“, sogar dann, wenn eine Person über mehrere Wohnungen verfügt, obwohl sie nur dort Rundfunk wahrnehmen kann, wo sie sich gerade aufhält. Zur Rundfunkteilnahme bräuchte es aber gerade keiner Wohnung mehr. Rundfunk wendet sich nicht an Räume, sondern an Menschen, ist also personenbezogen¹¹. Fast 5 % aller Haushalte haben ihren Beitrag verweigert. Das Ergebnis sind ca. 2 Mio. Zwangsvollstreckungen. Leute, die den öffentlichen Rundfunk nicht nutzen, halten den Beitrag für nicht gerechtfertigt, andere für ungerecht und manche für verfassungsrechtlich zweifelhaft. Dieser Antrag schlägt eine Rundfunkfinanzierung vor, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllt, ohne das Gerechtigkeitsempfinden so vieler zu verletzen.

¹¹ P. Kirchhof, Gutachten über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Heidelberg 2010, S. 9 f.

1. Der Rundfunkbeitrag sei eine verdeckte Steuer, mit der die Staatsaufgabe der Finanzierung des öffentlichen Rundfunks abgedeckt wird¹². Auch aus ökonomischer Sicht sei er eine Steuer, die einer Zweckbindung unterliegt¹³. Dafür gibt es keine Gesetzgebungskompetenz. Die Beitragsfinanzierung sei damit gerechtfertigt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur Grundversorgung beitrage, die Grundlagen der Informationsgesellschaft fördere und zur Integration und Teilhabe an demokratischen und wirtschaftlichen Prozessen beitrage¹⁴. Es fragt sich, ob nicht inzwischen die Informationsgesellschaft durch dynamischere Infrastrukturen geprägt wird als den öffentlichen Rundfunk. Außerdem ist zweifelhaft, ob eine solche Gemeinwohlaufgabe ausschließlich über eine Sonderlast (und Werbeeinnahmen) finanziert werden darf, und weiter, ob eine solche „Grundversorgung“ sich leisten darf, das weltweit teuerste öffentlich-rechtliche Rundfunksystem zu unterhalten¹⁵.
2. Der Rundfunkbeitrag beeinträchtigt die negative Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Sie schließt das Recht ein, keine bestimmte Informationsquelle fördern und nicht die Verbreitung fremder Auffassungen unterstützen zu müssen. Die früheren Gebühren mit der Möglichkeit, ohne Empfangsgerät nicht gebührenpflichtig zu werden, verstellen der Rechtsprechung offenbar den Blick auf das Problem. Ein „Zwangsabonnement einer Tageszeitung würde wohl niemand für mit der Informationsfreiheit vereinbar halten“¹⁶. Ähnliches gilt für einen Beitragspflichtigen, der kein Geld für ein Empfangsgerät hat und nun die Tageszeitung abbestellen muss, um den Rundfunkbeitrag bezahlen zu können¹⁷.
3. Ausfälle aus Befreiungen oder Ermäßigungen werden durch die Beitragszahler kompensiert¹⁸. Zwar sei das Allgemeininteresse an der Erfüllung einer durch nicht steuerliche Abgaben – also auch Beiträge – finanzierten Aufgabe „angemessen beitragsmindernd zu berücksichtigen“¹⁹. Einkommensbezogene Gebührenstaffelung verletze die Abgabengerechtigkeit solange nicht, als selbst die Höchstgebühr die tatsächlichen Kosten der Einrichtung nicht deckt, in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung steht und kein Nutzer zur Entlastung sozial schwächerer Nutzer herangezogen wird²⁰. Bei der Vollfinanzierung des öffentlichen Rundfunks durch die Beiträge lässt das BVerwG diesen Grundsatz nicht gelten: Weil „die Rundfunkempfangsmöglichkeit für den größten Teil der Bevölkerung“ bestehe, sei „die Erhe-

¹² vgl. für viele: S. Korioth und M. Koemm DStR 2013, 833-838; K. Meßerschmidt, DöV 2016, 279 m.w.N.

¹³ Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgaben und Finanzierung, 03/2014, S. 34

¹⁴ vgl. für viele: VG Köln, Urteil vom 22.10.2015 – 6 K 5075/14

¹⁵ Wiss. Beirat beim BMF aaO S. 20 ff.

¹⁶ K. Meßerschmidt, DöV 2016, 279 (283) m.w.N.

¹⁷ ähnl.: K. Meßerschmidt aaO S. 285

¹⁸ vgl. K. Meßerschmidt, DöV 2015, 220 (221 ff.)

¹⁹ BVerwG, Urt. v. 24.6.2015 – 9 C 23/14 – Rdn 19 = NVwZ-RR 2016, 68 (70) unter Berufung auf BVerwGE 112, 194 (202 ff.) = NVwZ 2001, 801 (Frequenzschutzbeitrag); BVerwGE 69, 242 (248) – Straßenreinigungsgebühren (zust. BVerwGE 81, 371 (373 ff.));

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 10.3.1998 – 1 BvR 178/97, DöV 1998, 729 (730) - Kindergartengebühren

5 *bung des Rundfunkbeitrags als Vorzugslast*“ dennoch möglich. Hinzu komme, dass die Län-
der „eine Finanzierung des funktionsnotwendigen Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rund-
funks aus den Landeshaushalten ausschließen durften... Aus diesem Grund müssen auch die
Einnahmeausfälle ... durch Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen ... nicht ... durch Haushalts-
mittel gedeckt werden“²¹. Kurz: als „Träger der Rundfunkfreiheit“ erfreut sich der öffentliche
Rundfunk einschließlich der Landesmedienanstalten einer „Finanzierungsgarantie“²² – sogar
zu Lasten von Wohnungsinhabern, die soeben nicht in den Genuss einer Beitragsbefreiung
kommen. Wenn dagegen einer Rundfunkanstalt durch elektromagnetische Störwellen Kos-
ten entstehen, sei es willkürlich, sie nicht durch die öffentliche Hand zu entlasten²³.

10 **4.** Nichtsteuerliche Abgaben bedürfen „zur Wahrung der Belastungsgleichheit ... einer ...
besonderen sachlichen Rechtfertigung“ durch eine Gegenleistung, und sie müssen „im Ver-
hältnis der Beitragspflichtigen untereinander grundsätzlich vorteilsgerecht bemessen werden
(stRSpr, vgl. BVerwGE 125, 384 = NVwZ 2006, 1068 Rn. 21 und BVerwG, Beschl. v.
15 1.7.2013 – 8 BN 1/13, BeckRS 2013, 53029 Rn. 5)“²⁴. „Ergeben sich aus technischem Fort-
schritt ... realitätsnähere Maßstäbe, sind diese im Lichte einer wirklichkeitsgerechteren Bei-
tragsbemessung zu wählen“²⁵. Die Rundfunkrechtsprechung des BVerfG hat sich bisher an
den jeweiligen technischen und sozialen Gegebenheiten und dem Wandel orientiert²⁶. Der
Rundfunkbeitrag für Privatpersonen müsse an die Wohnung anknüpfen, weil es wegen der
20 modernen Empfangstechnik schwerfalle, eine andere Begründung zu finden, und Rundfunk-
empfang durch Privatpersonen in Wohnungen stattfinde²⁷ oder jedenfalls dort „Empfangsge-
räte für eine auch mobile Nutzung außerhalb der Wohnung“ vorgehalten würden. Bei der
heutigen Empfangstechnik sei es zu schwierig, den früheren Gebührentatbestand des Bereit-
haltens eines Rundfunkempfangsgeräts festzustellen²⁸.

25 **5.** Überzeugend ist das nicht. Der wahre Grund dürfte darin liegen, dass das BVerfG unter-
stellt hat, die nötige Staatsferne – d.h. die Unabhängigkeit von staatlichem Einfluss i.S. von
politischen Mehrheiten – des öffentlichen Rundfunks sei nur zu erreichen, wenn er nicht
durch Steuern finanziert wird. Nutzungsabhängige Gebühren bergen grundsätzlich die Ge-
30 fahr, auf die Programmgestaltung zurück zu wirken und damit die Rundfunkfreiheit als Viel-
falt der Programmgestaltung zu verletzen. Nun bietet die digitale Technik fast unbegrenzte

²¹ BVerwG, Urt. v. 18.03.2016 - 6 C 6.15 – Rdn 41

²² BVerwG, Urt. v. 18.03.2016 - 6 C 6.15 – Rdn 18 ff., 41 f.

²³ BVerwGE 112, 194 (202 ff.) - Frequenzschutzbeitrag

²⁴ BVerwG, Urt. v. 24.6.2015 – 9 C 23/14 – Rdn 31 = NVwZ-RR 2016, 68 (71 f.)

²⁵ BVerwG aaO Rdn 32, stRSpr

²⁶ vgl. dazu: C. Degenhart, in: Bonner Komm., Art. 5 Abs. 1 und 2 Rdn 647 (113. Akt. IX 2004); M. Bullinger, Freiheit von
Presse, Rundfunk und Film, in: J. Isensee und P. Kirchhof (Hrsg.), Hdb. des Staatsrechts, Bd. 7, ³2009, § 163 Rdn 94, 99,
118 ff., 148 ff.

²⁷ vgl. für viele: VG Bremen, Urteil vom 20.12.2013 - 2 K 570/13

²⁸ BVerwG, Urt. v. 18.03.2016 - 6 C 6.15 – Rdn 32 f.

Möglichkeiten, Rundfunkempfang zu verfolgen, dafür Entgelte zu erheben und auch individuelle Nutzungsgewohnheiten und -inhalte einzusehen. Einschaltquoten, die Rückwirkungen auf die Programmgestaltung haben könnten, würden dabei gerade keine Rolle spielen. Im Ergebnis würde dies aber – wie früher – wieder zum Alles-oder-Nichts-Prinzip führen, weil nicht nach empfangenen Programmen oder Sendezeiten differenziert werden dürfte, sondern nur nach Personen oder Personengruppen. Nur Empfang oder Nichtempfang öffentlichen Rundfunks als solche, egal wo und mit welcher Art Empfangsgerät, dürften festgestellt werden. Es stimmt also nicht mehr, dass es bei der heutigen Empfangstechnik zu schwierig sei, das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts festzustellen²⁹. Es wäre nur sehr aufwendig, und dieser Aufwand würde „nur“ den 3,0-3,8 % der Haushalte ohne Fernsehgerät³⁰ zugute kommen. Ob angesichts der Zahlen der „bewussten Rundfunkverweigerer“³¹ – immerhin etwa 1,5 bis 2 Mio. private Haushalte – dieser Aufwand nicht doch gerechtfertigt wäre, hat das *BVerwG*³² nicht abgewogen.

6. Die Höhe des Beitrags scheint sich an einer statistischen Ermittlung der Bedarfe und nicht an den Vorteils bezogenen Kosten zu orientieren, die nach einem nachvollziehbaren Maßstab umzulegen wären. Ziel bleibt – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung eines fiktiven abstrakten Vorteils – die finanzielle Inanspruchnahme der Zahlungsschuldner. Den tatsächlichen Aufwand zu erfassen, scheint nicht mehr gewollt, weil schwierig darstellbar. Damit fehlt der sonst notwendige Vorteilsmaßstab. Jedenfalls wird er nicht transparent. Durch den Haushaltsbeitrag soll eine Grundversorgung – also ein gesellschaftlich gewünschtes Angebot – an Informationen finanziert werden, soweit sie nicht durch private Anbieter gewährleistet ist. Die Aufgaben werden nicht mehr nach dem Subsidiaritätsprinzip abgegrenzt. Es entsteht der Eindruck, dass es nicht auf den grundgesetzlichen Versorgungsauftrag und die Vielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ankommt, sondern auf die Einschaltquoten³³.

Um die Finanzierung zu entpolitisieren und den Druck nach Budgeterhöhungen zu mildern, hatte die *Monopolkommission*³⁴ eine (einkommensabhängige!) Rundfunksteuer vorgeschlagen, die an die allgemeine Preisentwicklung gekoppelt sein sollte. Der *Wissenschaftliche Beirat* fordert, dass sich der Gesetzgeber entweder für eine Finanzierung aus dem allgemeinen Haushalt oder für eine moderne Nutzungsgebühr entscheiden solle³⁵. Allerdings ist der Verfassungsrahmen eines steuerfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter

²⁹ so aber: *BVerwG*, Urt.v.18.03.2016 - 6 C 6.15 – Rdn 33

³⁰ aaO Rdn 29 f.

³¹ aaO Rdn 38

³² aaO Rdn 30 ff.

³³ *Wissenschaftlicher Beirat beim BMF* aaO S.24

³⁴ Mehr Wettbewerb auch im Dienstleistungssektor, Baden-Baden 2006, 415 f.

³⁵ *Wissenschaftlicher Beirat beim BMF* aaO S. 34 f.

Wahrung der Staatsferne des Programms sehr umstritten³⁶. Durch Internet und Digitalisierung des terrestrischen Rundfunks haben sich die technischen Bedingungen geändert. Die Zahl der Sender ist nun praktisch unbegrenzt³⁷.

5 Da der Rundfunkbeitrag zweckbezogen zur Finanzierung einer besonderen Aufgabe erhoben, zweckgebunden verwandt sowie getrennt vom öffentlichen Haushalt als zweckgebundene Vermögensmasse verwaltet wird, ist er nach der Definition des BVerfG verfassungsrechtlich keine Steuer. Aus Gründen der Abgabengerechtigkeit sei ein einfaches Anknüpfungskriterium wie das Innehaben einer Wohnung für öffentlich-rechtlichen Rundfunkempfang nötig,
10 weil der Nachweis, nicht über Empfangsgeräte zu verfügen, nicht mehr erbracht werden könne. Weil Rundfunk typischerweise in Wohnungen empfangen werde und über 96% der privaten Haushalte mit Fernsehgeräten ausgestattet seien, sei dies auch geeignet³⁸. Wenn das BVerfG sich treu bleibt, kann es diese Argumentation, die noch einer vor-digitalen Informationswelt zu entstammen scheint, nicht ernsthaft gelten lassen.

15 7. Nach alledem muss die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über Gebühren, Beiträge, Steuern oder ähnliche personengebundene Modelle zur Vermeidung von Diskriminierung hochgradig differenzieren. Der technische und bürokratische Aufwand wäre erheblich und stünde zu dem erzielbaren Nutzen in einem kaum noch vertretbaren
20 Verhältnis. Dies ließe sich vermeiden, wenn die öffentlichen Rundfunkanstalten aus öffentlichen Mitteln finanziert würden, die politischem Einfluss weitestgehend entzogen wären. Vorbild könnte die Finanzierung des EU-Haushaltes sein, der nach festem Schlüssel aus den nationalen Haushalten gespeist wird, ohne dass die nationalen Parlamente über die Höhe beschließen können. Der Finanzierungsanteil würde stattdessen von konjunkturabhängigen
25 Faktoren bestimmt. Die zuverlässigste Größe dafür ist das Bruttonationaleinkommen (BNE), das die Gesamteinkommen nach dem Inländerprinzip erfasst. Wenn das gegenwärtige Haushaltsvolumen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – also etwa 1,3-1,4 % des Bundes- und aller Länderhaushalte – beibehalten werden soll, müssten die prozentualen Anteile – z. B. in einem 10-Jahres-Durchschnitt – am BNE, die von Bund und Ländern aufzu-
30 bringen wären, als feste, nicht beschlussabhängige Posten im Bundes- sowie in den Länderhaushalten im Grundgesetz oder durch Staatsvertrag von Bund und Ländern festgelegt werden. Die Länderbeteiligung könnte nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen.

So ergäbe sich eine zwar konjunkturabhängige, aber politisch unabhängige Haushaltsgröße, die so gut wie keinen Erhebungsaufwand verursacht, weder eine Einzelfallbetrachtung erfordert noch irgendwen diskriminiert. Es entstünde ein einkommens- und bedarfsgerechter
35 Rundfunkhaushalt, der aus dem allgemeinen Steueraufkommen abgeführt wird, ohne dass Umfang und Verteilung der Mittel politisch beeinflussbar wären. Rechtliche Graubereiche und

³⁶ vgl. C. Waldhoff, Verfassungsrechtliche Fragen, AfP 2011, 1-10

³⁷ Wissenschaftlicher Beirat beim BMF aaO S.27

³⁸ BVerwG, Urteil vom 18.3.2016 - 6 C 6.15 – Rdn 29 ff.

juristische Spitzfindigkeiten blieben außen vor. Es wäre etwa nicht mehr notwendig, die Rundfunkempfangsmöglichkeit als Leistung zu definieren. Die Informations- und Medienfreiheit würde um die freie Informations- und Mediennutzung im Sinne einer aufgeklärten Gesellschaft erweitert und der weiter fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen.

5

Weiterleitung an ...

<input type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges: Programmkommission SPD-Wahlprogramm 2017



Antragsnummer:

16

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Faires Verfahren bei Antragsberatungen

Antragsteller: LV NRW

5 **Empfehlung der Antragskommission: Annahme in geänderter Fassung**

Die ASJ Bundeskonferenz fordert den SPD-Parteivorstand auf, die folgende statutenwidrige Praxis abzustellen:

- 10 1.) *Das Instrument des Initiativantrages wird durch den Parteivorstand zum Regelfall umfunktioniert. Insbesondere bei kritischen Themen stellt der Parteivorstand nach Antragschluss einen Initiativantrag, alle anderen Anträge werden für erledigt erklärt. Beim Parteikonvent findet sich in der – bei jeder Versammlung zu beschließenden Geschäftsordnung, ein unbeschränktes Initiativantragsrecht des Parteivorstandes.*
- 15 2.) *Über Änderungsanträge wird nicht abgestimmt oder sie werden en bloc abgelehnt. Stattdessen findet eine Abstimmung nur über den Hauptantrag statt.*
- 3.) *Es wird nur noch der Tenor der Anträge verschickt bzw. in das Antragsbuch aufgenommen, die Begründung wird weggelassen.*

20 **Begründung:**

Die SPD muss sich fraglos neuen Formen der Beteiligung öffnen, um attraktiv für politisch Interessierte und Engagierte zu bleiben. Dessen ungeachtet müssen die „traditionellen“ Formen der innerparteilichen Willensbildung, die in den Statuten garantiert werden, in der Praxis weiter oder wieder gelebt werden. Menschen treten in Parteien ein, weil sie nicht nur

25 diskutieren, sondern tatsächlich über den Kurs der Partei entscheiden wollen. Eine solche Entscheidungsmöglichkeit läuft leer, wenn die in den Statuten benannten Verfahrensrechte missachtet werden.

Im Einzelnen sehen wir folgende systematische Verstöße gegen die Statuten im Zusammenhang mit der Durchführung von Bundesparteitagen und Parteikonventen:

30

- 35 1.) *Das Instrument des Initiativantrages wird durch den Parteivorstand zum Regelfall umfunktioniert. Insbesondere bei kritischen Themen stellt der Parteivorstand nach Antragschluss einen Initiativantrag, alle anderen Anträge werden für erledigt erklärt. Beim Parteikonvent findet sich in der – bei jeder Versammlung zu beschließenden Geschäftsordnung, ein unbeschränktes Initiativantragsrecht des Parteivorstandes.*

Einschlägig ist zu dieser Praxis § 18 Abs. 4 des Organisationsstatuts:
Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt.

40

Hieraus könnte man schließen, dass der Behandlung von Initiativanträgen bei der Zustimmung des Parteitages keine weiteren rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Systematische Erwägungen stehen diesem Befund entgegen. § 18 Abs. 2

45 Organisationsstatut regelt das reguläre Verfahren der Antragstellung. Die Frist von 2

Monaten gilt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Organisationsstatut auch für den Parteivorstand. Sonderrechte für den Parteivorstand enthält § 18 Organisationsstatut nicht.

5 Dieser geordnete und zur sachgerechten demokratischen Behandlung von Anträgen (Lesen – durchdenken – intern diskutieren – Meinungsbildung – evtl. Verbesserungs- und Änderungsanträge) festgelegte Verfahrensablauf würde unterlaufen, wenn unbegrenzt Initiativanträge gestellt werden könnten.

10 Geschäftsordnungen definieren daher üblicherweise ein materielles Kriterium, nach dem Initiativanträge nur zulässig sind, wenn sie sich Entwicklungen beziehen, die nach Antragschluss eingetreten sind. Überdies verlangen sie häufig ein Quorum an
15 Unterschriften von Delegierten. Selbst wenn man diese Erfordernisse nicht als gewohnheitsrechtlich verfestigt ansieht, dürften von Rechts wegen jedenfalls geeignete Maßnahmen bzw. Regelungen in den Geschäftsordnungen geboten sein, um eine systematische Umgehung des ordentlichen Antragsverfahrens zu verhindern.³⁹

20 Eindeutig nicht statutenkonform ist die Praxis, in den Geschäftsordnungen der Parteikonvente ein Initiativantragsrecht vorzusehen, ohne dass - anders als bei den Initiativanträgen von Delegierten - weitere Einschränkungen genannt werden. Hier wird selbst auf das Zustimmungserfordernis verzichtet, das über § 28 Abs. 3 des Organisationsstatuts auch für den Parteikonvent gilt.

25 *2.) Über Änderungsanträge wird nicht abgestimmt oder sie werden en bloc abgelehnt. Stattdessen findet eine Abstimmung nur über den Hauptantrag statt.*

Einschlägig zu dieser Praxis ist § 18 Abs. 4 Organisationsstatut, welcher die Zulässigkeit von Änderungsanträgen ausdrücklich normiert. Dies setzt dann auch eine Behandlung voraus, die nur dergestalt aussehen kann, dass erst über alle Änderungsanträge und sodann über den – ggf. geänderten – Hauptantrag abgestimmt wird.⁴⁰

30 Eine Abstimmung über Änderungsanträge unterblieb etwa bei der Abstimmung über den Initiativantrag I 8 mit dem Titel „Globalisierung gestalten - fairen Handel ermöglichen – demokratische Grundsätze gewährleisten“ auf dem letzten Bundesparteitag am 12.12.2015, der sich mit den Freihandelsabkommen TTIP und CETA befasste. Ebenfalls rechtswidrig dürfte sein, Änderungsanträge nicht einzeln abzustimmen, sondern eine Abstimmung über
35 Änderungsanträge en bloc durchzuführen. Dies wurde beim Parteikonvent am 19. September praktiziert.

3.) Es wird nur noch der Tenor der Anträge verschickt bzw. in das Antragsbuch aufgenommen, die Begründung wird weggelassen.

40 Gemäß § 18 Abs. 2 des Organisationsstatuts gilt:
Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und den Antragstellenden mit einer Stellungnahme der Antragskommission zwei Wochen vor dem Parteitag zuzusenden. Ortsvereinen, die keinen Antrag gestellt haben, ist auf Anforderung ebenfalls ein Exemplar der Anträge zuzusenden.

45 Schon der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter einem Antrag das gesamte Dokument bestehend aus Tenor und Begründung. Viele Anträge sind ohne Begründung nicht verständlich, sodass diese Vorschrift auch bei teleologischer Auslegung die Versendung des gesamten Antrages verlangt. Andernfalls würden Antragsteller dazu gezwungen, nicht klar
50 zwischen Tenor und Begründung zu unterscheiden, um einen Abdruck ihres gesamten

³⁹ Dies zeigen insbesondere die letzten Parteitage. Die Verweise der Antragskommission auf einen zukünftigen Initiativantrag des Bundesvorstandes, der dann – quasi selbstverständlich – Beratungsgrundlage sein soll, entwertet massiv die ordentlichen Anträge. Denn wer wird sich angesichts dieser Konstellation noch ernsthaft mit diesen befassen und so seine Zeit vertun?

⁴⁰ siehe dazu auch die „Richtlinie über das Abstimmungsverfahren“

Textes zu erzwingen. Das erschwert die eigentlich wünschenswerte Klarheit und Lesbarkeit der Anträge.

5

Weiterleitung an ...

<input type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Antragsnummer:

17

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Mehr Steuergerechtigkeit bei der Erbschaftsteuer

Antragsteller: ASJ Baden-Württemberg

5

Empfehlung der Antragskommission: Nichtbefassung, falls der Antragsteller den Antrag im Tenor bis zur Konferenz nicht weiter konkretisiert oder in der ASJ eine AG Erbrecht gegründet wird, an die der Antrag verwiesen werden kann

10

Die dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses entsprechende Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist unzureichend, weil die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur halbherzig umgesetzt wurden. Die Privilegierung von Betriebsvermögen ist nach wie vor nur schwerlich mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Grundgesetz vereinbar. Die Mandatsträger der SPD werden deshalb aufgefordert, sich auch weiterhin für die Beseitigung der Privilegierungen bei Steuerbefreiungen für Erben großer Unternehmen und für ein verfassungskonformes Erbschaftsteuerrecht einzusetzen.

15

Die Beachtung des Gleichheitssatzes ist dabei freilich nicht der einzige Aspekt von sozialer Gerechtigkeit. Soziale Gerechtigkeit verlangt gleichrangig auch die Beachtung des Sozialstaatsprinzips: Chancengleichheit und soziale Teilhabegerechtigkeit. Auch wenn diese Ziele nicht in einem Schritt erreichbar sind, muss ein verfassungskonformes Erbschaftsteuerrecht folgenden Anforderungen genügen:

20

25

- Die Erbschaftsteuer muss auch der Herstellung sozialer Chancengleichheit dienen.
- Mit der Erbschaftsteuer muss der Staat zielgerichtet auf gleiche Lebenschancen hinwirken.
- Reichtum darf sich nicht in der Folge der Generationen in den Händen weniger kumulieren und allein aufgrund von Herkunft oder persönlicher Verbundenheit unverhältnismäßig anwachsen.
- Die Konzentration des Vermögens der Superreichen darf nicht weiter steigen.
- Abgesehen von Freibeträgen für kleine und mittlere Erbschaften, ist die Verschonung von Steuern nur mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen, dem Gemeinwohl und der Verwirklichung des Sozialstaates zu rechtfertigen.

30

35

Begründung:

1. Stand der Gesetzgebung

40

Mit Urteil vom 17. Dezember 2014 hatte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer für verfassungswidrig erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Der Bundestag hatte – freilich erst am 24. Juni 2016, eine Woche vor Ablauf der vom Verfassungsgericht gesetzten Frist – die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer beschlossen. Weil CSU und CDU noch in allerletzter Sekunde verfassungsrechtlich bedenkliche Sonderbehandlungen erzwungen hatten, musste das Gesetz jedoch

nachverhandelt werden, nachdem der Bundesrat am 8. Juli 2016 den Vermittlungsausschuss angerufen und damit die Reform der Erbschaftsteuer vorläufig gestoppt hatte.

Da die Reform somit nicht bis zum 30. Juni 2016 umgesetzt worden war, hatte der Vorsitzende des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Schreiben an die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat vom 12. Juli 2016 mitgeteilt, dass der Senat sich Ende September mit dem weiteren Vorgehen im Normenkontrollverfahren um das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz befassen werde.

Eine Woche vor Ablauf dieser „Galgenfrist“, in der Nacht zum 22. September 2016, beschloss der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat nach mehr als siebenstündiger Beratung einen Kompromissvorschlag. Der Einigungsvorschlag wird nun dem Bundestag zugeleitet. Nachdem dieser ihn umgesetzt hat, befasst sich der Bundesrat mit dem geänderten Gesetz. Dieser Antrag geht davon aus, dass der Vorschlag des Vermittlungsausschusses Gesetz werden wird.

2. Rechtstatsachen

Zur Höhe des in Deutschland jährlich geerbten und geschenkten Vermögens gibt es – leider – keine verlässlichen Statistiken.

Nach den Schätzungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) werden **jährlich 200 bis 300 Milliarden € vererbt oder verschenkt**. Etwa die Hälfte der Transfers liegt unter 50.000 €. Transfers über 500.000 € erhalten 1,5 % der Begünstigten, auf die ein Drittel des gesamten Übertragungsvolumens entfällt. Die 0,08 % der Fälle mit Transfers über 5 Millionen € erhalten 14 % des Übertragungsvolumens und gut die Hälfte der **Unternehmensübertragungen**, die allerdings bei der bisherigen Erbschaftsteuer weitgehend **steuerfrei** blieben, Daran hat die Reform kaum etwas geändert.

Nach dem **Statistischen Bundesamt** (Pressemitteilung vom 7.10.2015) erhöhte sich das geerbte und geschenkte Vermögen im Jahr 2014 um 54,6 % gegenüber dem Vorjahr auf **108,8 Milliarden €**.

Die von den Finanzverwaltungen veranlagten Vermögensübertragungen aus Erbschaften und Vermächtnissen beliefen sich auf 38,3 Milliarden € und aus Schenkungen auf 70,5 Milliarden €. Die Vermögensübergänge mit einem Wert von mehr als 20 Millionen € stiegen auf 51,1 Milliarden €. Diese **Großerwerbe** erreichten einen Anteil von **47,0 %** am insgesamt geerbten und geschenkten Vermögen. Insgesamt war das **Betriebsvermögen** mit 44,5 % die wertmäßig größte übertragene Vermögensart. Auch bei den Schenkungen entfiel darauf der höchste Anteil (62,7 %). Die Übergänge von Unternehmensvermögen beliefen sich insgesamt auf 48,5 Milliarden € brutto und bei Schenkungen auf 44,2 Milliarden € brutto.

Aufgrund von Freibeträgen und den umfangreichen **Steuerbefreiungen** nach § 13a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), die auf Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften gewährt werden, betrug der Wert der **steuerpflichtigen** Vermögensübergänge nur **33,8 Milliarden €**. Die hierfür festgesetzte **Steuer** stieg im Jahr 2014 um 15,1 % auf rund **5,4 Milliarden €**, davon waren 4,3 Milliarden € Erbschaft- und 1,1 Milliarden € Schenkungsteuer. Anteilmäßig mussten damit 11,3 % des geerbten und 1,6 % des geschenkten Vermögens als Steuern gezahlt werden. Im Jahr 2015 hat sich das Steueraufkommen geringfügig auf 6,29 Milliarden € erhöht.

Für den Bereich der Erbschaftsteuer besitzt der Bund die **Gesetzgebungskompetenz**. Das **Aufkommen** aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer steht allerdings nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG den **Ländern** zu.

3. Urteil des BVerfG vom 17.12.2014

Weil diese Steuerbefreiungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer ungerecht sind, hat das Bundesverfassungsgericht die gesetzlichen Regelungen wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitssatz für verfassungswidrig erklärt. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat auf Vorlage des Bundesfinanzhofs mit Grundsatzurteil vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 – einstimmig entschieden, dass die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens in §§ 13a und 13b ErbStG

angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Deswegen hat er den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2016 zu treffen.

Das Bundesverfassungsgericht ging von folgenden Steuerdaten aus:

5 Das jährliche **Aufkommen** von Erbschaft- und Schenkungsteuer liegt seit Jahren nahezu **konstant** zwischen 4 und 5 Milliarden €. Es betrug im Jahr

2009 4,5 Milliarden €

2012 4,6 Milliarden €

10 Demgegenüber hat sich nach den vom Bundesministerium der Finanzen dem Bundesverfassungsgericht vorgelegten statistischen Auswertungen der **Steuerwert** des durch Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen übertragenen Vermögens in den Jahren von 2007 bis 2012 mehr als **verdoppelt**:

2007 33,7 Milliarden €

2008 35,3 Milliarden €

15 2009 37,5 Milliarden €

2010 40,7 Milliarden €

2011 54,0 Milliarden €

2012 74,2 Milliarden €

20 Durch die §§ 13a und 13b ErbStG wurden von diesen Steuerwerten nach den Angaben des Bundesministeriums der Finanzen **immer höhere Beträge steuerfrei** gestellt:

2009 3,4 Milliarden €

2010 7,2 Milliarden €

2011 20,0 Milliarden €

2012 40,2 Milliarden €

25 Diese statistischen Angaben beziehen sich allerdings nur auf die von den Finanzbehörden erfassten Fälle. So wurde im Jahre 2010 von insgesamt 858.768 Sterbefällen lediglich in 51.490 Sterbefällen eine Erbschaftsteuerveranlagung durchgeführt. Ein Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG, der den steuerpflichtigen Erwerb reduziert oder ganz auf null abgesenkt hat, wurde dabei in 2.440 Sterbefällen gewährt.

30 Das Bundesverfassungsgericht hat bei den Verschonungsregelungen der §§ 13a und 13b ErbStG einen **Verstoß gegen den Gleichheitssatz** des Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt. Gleichheitsrechtlicher Ausgangspunkt im Steuerrecht ist der Grundsatz der

35 **Lastengleichheit**. Die Steuerpflichtigen müssen dem Grundsatz nach durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Der Verfassungsverstoß liegt darin, dass diese Regelungen den Erwerb bestimmter Vermögensarten von der Erbschaft- und Schenkungsteuer verschonen und so in verschiedenerlei Hinsicht zu Ungleichbehandlungen führen. Das bewirkt eine **Besserstellung** der Erwerber unternehmerischen Vermögens gegenüber den Erwerbern sonstigen Vermögens, die zwar im Grundsatz mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, im Bereich des Übergangs **großer**

40 **Unternehmensvermögen** aber der Korrektur bedarf.

Die durch die Verschonungsregelungen bewirkte **Ungleichbehandlung** zwischen Erwerbern betrieblichen und nichtbetrieblichen Vermögens ist – so das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich – **enorm**. Nach den vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Auswertungen der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wurden von dem

45 Steuerwert des in den Jahren 2009 bis 2012 insgesamt unentgeltlich übertragenen Vermögens **mehr als ein Drittel** über §§ 13a und 13b ErbStG von der Erbschaft- und Schenkungsteuer **befreit**. Und: Das Maß der Ungleichbehandlung ist umso größer, je umfangreicher der steuerbefreite Erwerb ist. Da die §§ 13a und 13b ErbStG keine Obergrenze in Bezug auf das begünstigungsfähige Vermögen vorsehen, können bei

50 Einhaltung der Verschonungsbedingungen auch **Betriebe mit** Unternehmenswerten von mehreren Hundertmillionen oder auch mehreren **Milliarden Euro erbschaft- und schenkungsteuerfrei** übertragen werden.

Dazu trägt die verbreitete Praxis bei, dass Steuerpflichtige steuermindernde **Gestaltungen** wählen, durch die Steuererleichterungen in Anspruch genommen, oder in entsprechender

55 Weise Steuerbelastungen vermieden werden, ohne dass solche Gestaltungen schon einen

Missbrauch im Sinne von § 42 AO darstellen müssen. Dazu sagt das Bundesverfassungsgericht: Steuergesetze, die entgegen ihrer Zwecksetzung steuermindernde **Gestaltungen** in erheblichem Umfang **zulassen**, können von Anfang an **verfassungswidrig** sein. Dies gilt erst recht, soweit § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG

5 Gestaltungen zulässt, welche die unentgeltliche Übertragung von Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten ohne Einhaltung der Lohnsummenvorschrift ermöglichen.

Der Bundesfinanzhof hatte in seinem Vorlagebeschluss beanstandet, dass das Gesetz Gestaltungen offen stehe, die es in vielen Fällen ermöglichten, den Verschonungsabschlag auch bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten zu erhalten, ohne dass es für sie auf die Entwicklung der Lohnsummen und damit auch nicht auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen in dem Zeitraum nach dem Erwerb ankomme. Er führte dazu als **Gestaltungsbeispiel** an, dass ein Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten vor der Verwirklichung des Steuertatbestands bei gleichen Beteiligungsverhältnissen in eine **Besitzgesellschaft** mit nicht mehr als 20

15 Beschäftigten, bei der das Betriebsvermögen konzentriert wird, und in eine **Betriebsgesellschaft**, deren Betriebsvermögen nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten keinen oder einen nur sehr geringen Steuerwert hat und die eine beliebige Zahl von Beschäftigten haben kann, aufgespalten wird. Die Anforderungen an die Entwicklung der Lohnsumme spielten dann bei der Besitzgesellschaft keine Rolle. Gerade auch die Möglichkeit solcher Betriebsaufspaltungen hat das

20 Bundesverfassungsgericht beanstandet: §§ 13a und 13b ErbStG sind nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, soweit sie zu nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen führende steuerliche Gestaltungen zulassen, nämlich die **exzessive Ausnutzung der Befreiung von der Lohnsummenpflicht** durch die Aufspaltung in Besitz- und Betriebsgesellschaft.

25 Daher kann ein verfassungsgemäßer Zustand nur durch eine umfassende Nachbesserung oder grundsätzliche Neukonzeption der Gesamtverschonungsregelung herbeigeführt werden.

Ein verfassungskonformes Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht muss die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts strikt und ohne Einschränkungen umsetzen. Es muss deshalb den **Gleichheitssatz** mit Leben ausfüllen und das heißt insbesondere:

30 Große Vermögen (damit sind vor allem die vom Bundesverfassungsgericht genannten Betriebe mit Unternehmenswerten von mehreren Hundertmillionen oder auch mehreren Milliarden Euro gemeint) dürfen nicht nur – wie bisher – privilegiert werden. Vielmehr muss gerade bei solchen Vermögen der Grundsatz der **Lastengleichheit** im Gesetz erkennbar zum Ausdruck kommen.

35 **4. Sozialstaatsprinzip beachten**

Bei der Beachtung des Gleichheitssatzes darf der Gesetzgeber aber nicht stehen bleiben. Nicht nur die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Ungleichbehandlungen sind zu beseitigen. Zusätzlich muss das **Sozialstaatsprinzip** leitender Gedanke bei der Gesetzesreform sein.

40 Das haben vor allem die Senatsmitglieder Gaier, Masing und Baer in ihrer – leider zu wenig beachteten – abweichenden Meinung eindringlich angemahnt. Sie stimmen der Entscheidung zu, sind aber der Ansicht, dass zu ihrer Begründung ein weiteres Element gehört: Das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.

Das begründen diese Verfassungsrichter wie folgt überzeugend:

45 Erst die Beurteilung der mit den angegriffenen Vorschriften bewirkten Ungleichbehandlungen im Lichte des Sozialstaatsprinzips sichert die Entscheidung weiter ab und macht ihre **Gerechtigkeitsdimension** voll sichtbar.

Die Erbschaftsteuer ist ein **Beitrag zur Herstellung sozialer Chancengleichheit**, die sich in einer freien Ordnung nicht von selbst herstellt. Die freie Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik beruht auf der für den modernen Staat selbstverständlichen Annahme der rechtlichen Freiheit und Gleichheit aller Bürger. Mit dieser durch die Verfassung gewährleisteten Grundlegung des Gemeinwesens in der Freiheit und Besonderheit des Einzelnen werden gesellschaftliche Ordnungsbildung und Entwicklung weitgehend dem freien Spiel der Konkurrenz und sich hierbei bildender Unterscheidungen überlassen. Die

50 rechtliche Gleichheit verbunden mit der individuellen Handlungs- und Erwerbsfreiheit und der

55

Garantie des Eigentums entbindet eine weitreichende Dynamik und führt unweigerlich zur **Entstehung materieller Ungleichheit unter den Bürgern**. Dies ist gewollt und elementarer Inhalt einer freiheitlichen Rechtsordnung.

Insoweit bedarf es aber eines Ausgleichs. Dies gilt insbesondere für die Eigentumsordnung, denn im **Eigentum** gerinnt die Ungleichheit der freigesetzten Gesellschaft zur Materie und wird **Ausgangspunkt neuer Ungleichheiten**.

Das Grundgesetz hat mit seiner Verpflichtung aller öffentlicher Gewalt auf das **Sozialstaatsprinzip** die Ausrichtung auf soziale Gerechtigkeit zu einem leitenden Prinzip aller staatlichen Maßnahmen erhoben. Die **Erbschaftsteuer** dient deshalb nicht nur der Erzielung von Steuereinnahmen, sondern ist **zugleich ein Instrument des Sozialstaats**, um zu **verhindern, dass Reichtum in der Folge der Generationen in den Händen weniger kumuliert** und allein aufgrund von Herkunft oder persönlicher Verbundenheit unverhältnismäßig anwächst. Dass hier auch im Blick auf die gesellschaftliche Wirklichkeit eine Herausforderung liegt, zeigt die Entwicklung der tatsächlichen Vermögensverteilung. Gerade die **Konzentration des Vermögens** im obersten Dezil ist im vergangenen Jahrzehnt stark **gestiegen**, wobei das wahre Ausmaß an Ungleichheit bei der Verteilung des Vermögens auch mit diesen Zahlen noch nicht voll erfasst ist, weil die Haushalte mit dem besonders großen Vermögen mangels von den Betroffenen zu erlangender Zahlen nicht berücksichtigt werden konnten Demgegenüber verfügten rund **28 %** der erwachsenen Bevölkerung im Jahr 2012 über **kein** beziehungsweise ein negatives **Vermögen**, wobei dieser Anteil seit dem Jahr 2002 ebenfalls signifikant angestiegen ist. Der für die Vermögensverteilung international herangezogene Gini-Koeffizient ist entsprechend von 0,62 im Jahr 1993 auf 0,78 im Jahr 2012 gestiegen, sodass **Deutschland** gegenwärtig innerhalb der Eurozone den **höchsten Grad an Ungleichheit** bei der Verteilung des Vermögens aufweist. Als Ursache für die wachsende Ungleichheit lässt sich nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausmachen, dass gerade die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen im Vergleich zu den Arbeitnehmerentgelten überdurchschnittlich gestiegen sind.

Die Erbschaftsteuer bestimmt und beschränkt in Blick hierauf den Inhalt des in Art. 14 Abs. 1 GG garantierten Erbrechts. Sie wirkt damit der Gefahr entgegen, dass durch eine zunehmende Ungleichverteilung von Mitteln die Chancen auf gesellschaftliche wie politische Teilhabe auseinanderdriften und sich so letztlich Einfluss und Macht zunehmend unabhängig von individueller Leistung verfestigen und an Herkunft gebunden sind. Mit diesem Zweck ist die **Erbschaftsteuer ein Instrument**, mit dem der Staat **ungleichen Lebenschancen entgegenwirkt**. Der mit ihr ins Werk gesetzte Ausgleich trägt dazu bei, dass persönliche Freiheitswahrnehmung und Fähigkeiten nicht nur abstrakt, sondern real die Grundlage unserer Ordnung bleiben und sich so Freiheit und Gleichheit auch in der Lebenswirklichkeit verbinden.

Die Schaffung eines Ausgleichs sich sonst verfestigender Ungleichheiten liegt in der Verantwortung der Politik – nicht aber in ihrem Belieben. Mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nimmt das Grundgesetz den **Gesetzgeber in die Pflicht**, für einen **Ausgleich der sozialen Gegensätze** und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Dies wirkt sich auch auf die Anforderungen an deren Ausgestaltung aus. Begründet der Gesetzgeber durch Befreiungen, wie sie im vorliegenden Verfahren zu beurteilen sind,

Ungleichbehandlungen, unterliegen diese einer umso größeren **Rechtfertigungslast**, je mehr sie geeignet sind, soziale Ungleichheiten zu verfestigen.

Dabei belässt die Verfassung dem Gesetzgeber dabei freilich einen weiten Spielraum. Der Gesetzgeber ist insoweit aber auch aufgrund seiner Bindung an Art. 20 Abs. 1 GG nicht nur berechtigt, Ererbtes und Schenkungen steuerlich zu belasten, sondern auch besonderen Rechtfertigungsanforderungen unterworfen, je mehr von dieser Belastung jene ausgenommen werden, die unter marktwirtschaftlichen Bedingungen leistungsfähiger sind als andere.

Die vom Senat entwickelten Rechtfertigungsanforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG für die privilegierende Befreiung von unternehmerischen Vermögen von der Erbschaftsteuer erhalten hierdurch eine weitere verfassungsrechtliche Grundierung. So hat es auch eine

sozialstaatliche Dimension, wenn Verschonungsregeln **so gestaltet sein müssen, dass** mit ihrer Hilfe nicht zugleich auch im großen Umfang nicht unternehmerisches **Privatvermögen** der **Erbschaftsteuer entzogen** werden kann oder durch Gestaltungsmöglichkeiten die gemeinnützigen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Ziele der Befreiungen umgangen werden können.

5

Eine solche sozialstaatliche Dimension hat vor allem aber auch der zunehmende Rechtfertigungsbedarf in Abhängigkeit von dem Maß der Ungleichbehandlung und damit dem Umfang des verschonten Vermögens. **Werden gerade diejenigen verschont, die als erfolgreiche Unternehmer über die größten Vermögen** und damit auch über erheblichen Einfluss auf das Gemeinwesen verfügen, und wird gerade ihnen ermöglicht, dieses Vermögen unter Befreiung der sonst nach Leistungsfähigkeit auferlegten Lasten an Dritte, insbesondere an Familienmitglieder, weiterzureichen, ohne dass diese hierfür eigene Leistung oder Fähigkeiten eingebracht hätten, verfestigt und **verstärkt** dies die ökonomische **Ungleichheit**.

10

Zwar können auch bei dem Erwerb sehr großer und größter Vermögen Steuerbefreiungen gerechtfertigt sein. Dies verlangt aber, dass die **Verschonung** im Einzelfall **zur Erhaltung von Arbeitsplätzen** oder sonst zum gemeinen Wohl und damit zur Verwirklichung des Sozialstaates tatsächlich erforderlich ist. **Nur dann** ist die durch sie begründete Ungleichbehandlung gerechtfertigt. Das **Sozialstaatsprinzip strahlt so in den Gleichheitssatz** hinein.

15

20

Weiterleitung an ...

25

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Antragsnummer:

18

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Anfechtung im Insolvenzverfahren rechtssicherer gestalten

5 **Antragsteller: LV Berlin**

Empfehlung der Antragskommission: Der ASJ Bundesvorstand wird aufgefordert eine AG zum Insolvenzrecht einzurichten. An diese AG wird der Antrag Nr. 18 verwiesen.

10

Die SPD-Fraktion des Bundestages sowie das BMJ werden aufgefordert, durch eine Gesetzgebungsinitiative das Insolvenzanfechtungsrecht wie folgt zu ändern:

15

Es soll eine Anfechtbarkeit aller Sicherungen und Befriedigungen, die **im letzten Monat** vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen wurden, **ohne jede weitere Voraussetzung** an die Stelle der bislang in § 130 und § 131 InsO geregelten Anfechtung unter einschränkenden Bedingungen innerhalb des kritischen Zeitraumes von bis zu drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung treten. Nur für nahestehende Personen (§ 138 InsO) soll die Frist ohne weitere Voraussetzungen weiter drei Monate betragen. Die Bargeschäftsausnahme nach § 142 InsO soll allerdings auch für diese Anfechtungsmöglichkeit gelten. Soweit eine Anfechtbarkeit außerhalb von §§ 130, 131 InsO möglich ist, soll es dabei grundsätzlich verbleiben, so etwa bei Fällen vorsätzlicher Benachteiligung, wie sie jetzt von § 133 InsO erfasst sind, und für unentgeltliche Leistungen im Sinne von § 134 InsO.

25

Begründung:

30

Das in der Insolvenzordnung geregelte Anfechtungsrecht (§§ 129 ff. InsO) dient dazu, unter bestimmten Umständen gläubigerbenachteiligende Handlungen und Unterlassungen rückgängig zu machen und das durch die anfechtbare Handlung Erlangte wieder zur Masse zu ziehen. Insoweit werden die Wirkungen des Insolvenzverfahrens vor die Eröffnung des Verfahrens zurückverlagert.

35

Bislang sieht die InsO für eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger Sicherungen und Befriedigungen gewährt, in § 130 und § 131 InsO Regeln für die Anfechtung während eines kritischen Zeitraumes vor, der drei Monate vor Insolvenzantragstellung beginnt. Ob eine ab diesem Zeitpunkt vorgenommene Rechtshandlung anfechtbar ist, hängt zum einen davon ab, ob der Gläubiger die Sicherung oder Befriedigung „in der Art“ oder „zu der Zeit“ zu beanspruchen hatte (kongruente Deckung) oder nicht (inkongruente Deckung). Zum anderen müssen, soweit nicht eine inkongruente Deckung innerhalb des letzten Monats vor Eröffnungsantrag erlangt wird, weitere objektive und subjektive Voraussetzungen hinzutreten wie Zahlungsunfähigkeit und Kenntnis des Gläubigers von dieser oder nach Eröffnungsantrag von diesem Antrag (§ 130 Abs. 1 Nr.1 und 2 InsO) oder bei inkongruenter Deckung Kenntnis von einer Benachteiligung der Insolvenzgläubiger (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Dabei steht die Kenntnis der Umstände, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag oder die Benachteiligung schließen lassen, der Kenntnis der entsprechenden Fakten gleich (§ 130 Abs. 2, § 131 Abs. 2 S.1 InsO). Gegenüber dem Schuldner nahestehenden Personen (§ 138 InsO) wird die Kenntnis vermutet (§ 130 Abs. 3, § 131 Abs. 2 S.2 InsO). Inkongruente Deckungen sind dabei leichter anfechtbar als

45

kongruente. Nach § 142 InsO sind nach aktueller Rechtsprechung nur kongruente Deckungen nicht anfechtbar, soweit für die Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in das Vermögen des Schuldners gelangt ist (Bargeschäftsausnahme). Damit soll die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Schuldners im Vorfeld der Insolvenz gesichert werden.

5

Über den Dreimonatszeitraum hinaus bestehen Anfechtungsmöglichkeiten. Das gilt z.B. für Rechtshandlungen des Schuldners bis zu zehn Jahre vor dem Eröffnungsantrag, wenn er und der andere Teil mit dem Vorsatz handelten, Gläubiger zu benachteiligen, wobei zugunsten der Masse Vermutungsbestandteile gelten. Ferner sind unentgeltliche Leistungen anfechtbar, soweit sie nicht länger als vier Jahre vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden sind. Hier geht es letztlich um die Rückgängigmachung von Vermögensverschiebungen.

10

Hinsichtlich der §§ 130 und 131 InsO führt diese gesetzliche Regelung zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, weil die Entscheidung von subjektiven Kriterien abhängt, die über Vermutungen zu ermitteln sind. Die Tatbestandsmerkmale werden von der Rechtsprechung teilweise extrem weit ausgelegt, so wenn eine durch Zwangsvollstreckung erlangte Sicherheit oder Befriedigung schon wegen der Zwangsvollstreckung als inkongruent angesehen wird. Außerdem führt die Differenzierung leicht zu Zufallsergebnissen.

15

Zur Vermeidung risikoreicher Prozesse ist es deshalb angebracht, die Wirkungen der Insolvenzeröffnung durch eine eindeutige und damit überschaubare Anfechtungsregelung zu ersetzen, den kritischen Zeitraum einer Anfechtbarkeit allerdings deutlich zu verkürzen. Angebracht erscheint dabei eine Orientierung an der Regelung in § 88 Abs. 1 InsO. Danach verlieren alle durch Zwangsvollstreckung erworbenen Sicherungen, die innerhalb eines Monats vor der Insolvenzantragstellung bis zur Eröffnung erlangt wurden, ihre Wirksamkeit.

20

Lediglich gegenüber nahestehenden Personen, bei denen schon bisher die kaum widerlegbare Vermutung der Kenntnis der weiteren Anfechtungsvoraussetzungen bestand, soll die Frist für eine Anfechtbarkeit drei Monate betragen.

25

Da der Zweck, den Schuldner auch im Interesse der Masse im Vorfeld der Insolvenz handlungsfähig zu machen, weiter seine Berechtigung hat, soll auch für den neu formulierten Anfechtungstatbestand die Bargeschäftsausnahme (§ 142 InsO) gelten.

30

Die erweiterten Anfechtungsmöglichkeiten über die Regelung in §§ 130, 131 InsO hinaus behalten ebenfalls grundsätzlich ihre Berechtigung und sollen deshalb im Prinzip weitergelten.

35

Weiterleitung an ...

<input type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges ASJ Bundesvorstand



Antragsnummer:

19

Antrag zur Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Titel des Antrages: Verbesserung des Informationsaustauschs in der ASJ (Bund – Länder)

5 **Antragsteller: LV Rheinland-Pfalz**

Empfehlung der Antragskommission: Annahme in geänderter Fassung

10

Die Landesverbände und der Bundesvorstand der ASJ informieren sich gegenseitig über durchgeführte und geplante Aktivitäten. Hierfür stellen sie ihre ohnehin (alle 2 Jahre) zu erstellenden Tätigkeits-, Rechenschafts-, Geschäftsberichte den anderen Verbänden und dem Bundesvorstand zur Verfügung. Der Bundesvorstand der ASJ koordiniert diesen Informationsaustausch.

15

Begründung:

20

Viele Ideen und Projekte werden z.Zt. mehrfach angestoßen und bearbeitet, ohne dass bekannt ist, welche Gliederung der ASJ möglicherweise am gleichen Thema arbeitet. Dies betrifft auch Anträge der ASJ-Gliederungen zu Landesparteitagen. Hierdurch geht viel Energie verloren. Um dies zu vermeiden und auch die Frustration, wenn sich herausstellt, dass just zu dem gleichen Thema in einem anderen Landesverband bereits weitergehende Erkenntnisse vorliegen, kann der Informationsaustausch ohne weiteren Aufwand dadurch verbessert werden, dass die ohnehin zu erstellenden Rechenschaftsberichte (am Ende einer Wahlperiode des jeweiligen Vorstandes) den anderen Landesverbänden der ASJ und dem Bundesvorstand zugänglich gemacht werden. Ob dies durch Papier, elektronisch oder durch Zugriff auf eine Datenbank zu realisieren ist, mag der Bundesvorstand unter Effektivitäts-, Kosten- und sonstigen Organisations Gesichtspunkten entscheiden.

30

Weiterleitung an ...

35

<input type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
x	Sonstige: ASJ- Bundesvorstand